This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

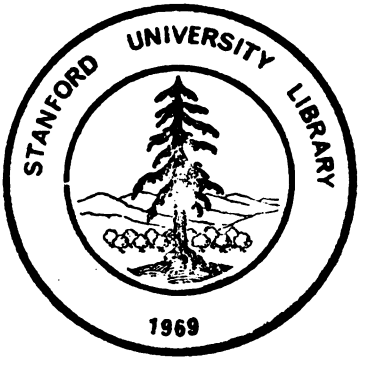
STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

Kronawetter.

Dubl. 10268

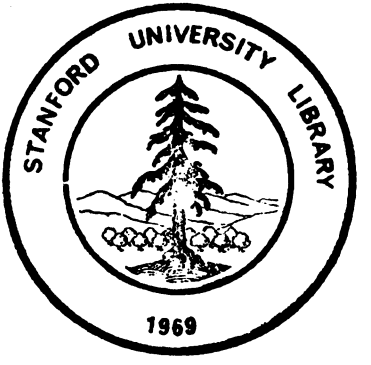
STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

Kronawetter.

Dubl. 10268

Krona wetter.

Das allgemeine Wahlrecht in Österreich seit 1848.

Das allgemeine Wahlrecht in Österreich seit 1848.

Von

Prof. Dr. Gustav Strakosch-Graßmann.

Leipzig und Wien.
Franz Deuticke.
1906.

JN1991
S7

Verlags-Nr. 1221.

k. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien

Inhalt.

I.

Seite

Vom konstituierenden Reichstage bis zur Einführung der direkten Wahlen in den österreichischen Reichsrat (von 1848 bis 1873) . . . . . 1—36

Charakter des österreichischen Staates vor 1848 1
Der Adel 2
Das Bürgertum 2
Die Wahlordnung für den konstituierenden Reichstag 3
Die Wahlordnungen für die Landtage im Jahre 1848 4
Der Verfassungsausschuß des konstituierenden Reichstages über das Wahlrecht . . . . . 5— 8
Das Schlagwort der „Interessenvertretung“ 5
Der Verfassungsausschuß entschließt sich für den Zensus 8
Die oktroyierte Reichsverfassung vom 4. März 1849 . . . . . 8 f.
Die Beschlüsse des Wiener Gemeinderates über das Gemeindestatut vom Juni und Juli 1849 . . . . . 10 f.
Das Wiener Gemeindestatut von 1850 11
Die Wahlberechtigung in den Landesverfassungen von 1849 . . . 12
Die Sistierung der Verfassung 13
Der Entwurf einer Gemeindeverfassung von 1856 und das Gemeindegesetz von 1859 . . . . . 13—15
Die Landesordnungen des Oktoberdiploms vom 20. Oktober 1860 . 15 f.
Die Landesordnungen Schmerlings vom Februar 1861 . . . . . 16—28
Die Stellung des Adels in der Februarverfassung . . . . . 16 f.
Die publizistische Tätigkeit Perthalers 17
Beseitigung der geistlichen Kurie 18
Die Mandate der Handelskammern und Universitäten . . . . . 18 f.

Seite
Die Kurie des Großgrundbesitzes . . . . . 19—21
Die Bevorzugung der Kleinstädte und Verkürzung der Landgemeinden und industriellen Bezirke 19
Andere politische Zwecke der Landesordnungen der Februarverfassung 21 f.
Charakteristik derselben 22
Das Wahlrecht in den Stadtgemeinden 23
Das Wahlrecht der Landgemeinden zum Landtage 24
Planlosigkeit der Schmerlingschen Verfassung 25
Das Reichsgemeindegesetz von 1862 und die Gemeindeordnungen der einzelnen Kronländer . . . . . 25 f.
Der Schmerlingsche Reichsrat; wie das Abgeordnetenhaus gebildet wurde 28
Die Abstinenzpolitik einzelner Landtage . . . . . 28 f.
Die Sistierung des Reichsrates 30
Die Wiederherstellung desselben . . . . . 30 f.
Die Abneigung der liberalen Partei gegen die Herabsetzung des Zensus und gegen die geheime Wahl . . . . . 31 f.
Die Ära Hohenwart-Schäffle 32
Einführung der direkten Reichsratswahlen im Jahre 1873 . . . . 32 f.
Die Zusammensetzung des Reichsrates nach dem Gesetz vom 2. April 1873 . . . . . 34—36

II.

Der Kampf um das allgemeine Wahlrecht in Österreich (von 1869 bis 1904) . . . . . 37—72

Die Wiener Demokraten seit 1868 37
Die Anfänge des österreichischen Sozialismus 37
Demonstration vom 13. Dezember 1869 . . . . . 37—38
Die Wahlreformvorschläge Schäffles im Jahre 1871 39
Haltung der deutsch-liberalen Partei zu den politischen Forderungen der Arbeiter in den Jahren 1873 bis 1879 . . . . . 39—44
Die Frage des allgemeinen Wahlrechtes in den ersten Jahren des Ministeriums Taaffe . . . . . 44—46
Die Wahlreformanträge von 1891 . . . . . 47 f.
Graf Taaffe bringt am 10. Oktober 1893 eine Vorlage zugunsten des allgemeinen Wahlrechtes in den Stadt- und Landgemeinden ein 49—59

Seite

Lienbacher beantragt die Schaffung einer V. Kurie, der Abgeordnete Steinwender, daß in dieser auch alle bisher Wahlberechtigten stimmen sollen . . . . . 53 f.
Der Sturz Taaffes 59
Die Haltung des Ministeriums Windischgrätz und der österreichischen Koalition gegenüber der Wahlreform . . . . . 59—61
Die „leitenden Gesichtspunkte" des Ministeriums des Innern vom März 1894 60
Der Entwurf Rutowskis und des Subkomitees vom Mai 1895 . . 60
Sturz des Koalitionsministeriums 61
Die Wahlreform Badenis von 1896 . . . . . 61—63
Unerfreuliche Ergebnisse der Wahlreform von 1896 . . . . . 63—66
Die neue Gemeindeordnung für Wien und deren Entstehung (1899 bis 1900) . . . . . 67—69
Das Projekt einer Wahlreform für den niederösterreichischen Landtag von 1899 70
Die Gemeindeordnung für Niederösterreich von 1903 . . . . . 70 f.
Die Kärntner Landeswahlordnung von 1902, die steirische von 1904 71 f.

III.

Die Wahlrechtsbewegung von 1905 . . . . 73—99

Die Wahlreformbewegung in Ungarn von Juli bis September 1905 73—77
Der Beginn einer gleichartigen Bewegung in Österreich im September 1905 78
Die Erklärung des Ministerpräsidenten Gautsch vom 26. September 1905 79
Die Abstimmung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 6. Oktober 1905 . . . . . 79 f.
Motive der Opposition gegen das allgemeine Wahlrecht 80
Die Landtagssession vom Oktober und November 1905 . . . . . 81 f.
Demonstrationen in Wien vom 2., 5. und 26. November 1905 . . 83—84
Die Regierungserklärungen vom 4. und 11. November 1905 . . . 83—84
Erklärungen des Ministerpräsidenten vom 28. November und vom 15. Dezember 1905 . . . . . 85—86
Die Reform des österreichischen Herrenhauses 86
Pluralwahlsystem, Proportionalwahlsystem und Bevorzugungen wegen erhöhter Steuerleistung sind zu verwerfen . . . . . 87 f.

Seite

Periodische Neueinteilung der Wahlbezirke 88
Die Scheidung von Stadt und Land ist zu verwerfen 89
Voraussichtliche Ergebnisse der allgemeinen Wahlen in Österreich . 89—93
Die Aufgaben der Regierung . . . . . 93 f.
Es ist die Fortdauer der Bewegung zur Erringung des allgemeinen Wahlrechtes in den Landtagen und den Gemeindevertretungen wahrscheinlich . . . . . 95 f.
Die Abgrenzung der Kronländer nach den Sprachgrenzen und die nationale Autonomie 95
Regelung des Verhältnisses zu Ungarn und der innere Zustand Ungarns 96
Die Lebenskraft Österreichs 99

I. Vom konstituierenden Reichstage bis zur Einführung der direkten Wahlen in den österreichischen Reichsrat von 1848 bis 1873.

Vor dem Jahre 1848 hatte die weitaus überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Österreichs keinen Anteil an der öffentlichen Verwaltung und an der Gesetzgebung. Die gemeinsame Gesetzgebung und Verwaltung der Erblande wurde von der absoluten Staatsgewalt vorgenommen und war keiner Kontrolle unterworfen. In den Landtagen der einzelnen Erblande hatte der grundbesitzende landständische Adel die Alleinherrschaft, an der das Vorhandensein einzelner Vertreter der landesfürstlichen Städte und Märkte nichts änderte. Nur in Tirol war auch der Bauernstand auf dem Landtage vertreten. Die Ratskollegien der namhafteren Städte waren in der Regel Korporationen, die nicht durch Wahl, sondern durch Selbstergänzung, durch Kooptation, gebildet wurden; zudem war von einer Selbstverwaltung namentlich bei den größeren Gemeinden keine Rede. Die Verwaltung auf dem Lande lag ebenso wie die Gerichtsbarkeit in den Händen des landständischen Erbadels; die Gesamtheit der Erblande war in einige Tausend adelige Dominien gegliedert. Freie Landgemeinden waren eine sehr vereinzelte Erscheinung.

Der Übergang von diesem feudal-absolutistischen Staate in einen modernen Staat, in welchem die Gesetzgebung dem Willen

der überwiegenden Mehrheit der Staatsbürger entspricht und die Verwaltung durch das Zusammenwirken von lokalen Selbstverwaltungskörpern mit einer Zentralgewalt geführt wird, hat sich in Österreich nicht mit einem Rucke und auch nicht in einer kontinuierlichen Entwicklung vollzogen, sondern vielmehr in einer Reihe von mehr oder minder gewaltsamen Stößen und kann überhaupt noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Weder die Revolution von 1848 noch auch die Kriegsjahre von 1859 und 1866, noch auch die gewaltigen Massenbewegungen der jüngsten Zeit sind jede für sich allein imstande gewesen, mit einem Schlage die Neugestaltung des Staates herbeizuführen. Die feudal-absolutistische Organisation der öffentlichen Verwaltung der einzelnen österreichischen Erblande hatte um 1848 ein fast tausendjähriges Alter aufzuweisen. Durch ein Jahrtausend hindurch waren die einzelnen Länder politisch nur durch ihre Aristokratie vertreten gewesen; seit der karolingischen Eroberung der Ostmark bis zum Jahre 1848 besaß der Großgrundbesitz, der adelige und der weitaus geringere geistliche, nahezu die Alleinherrschaft im Lande, und zwar sowohl die ökonomische als die administrative. Die grundbesitzende Aristokratie in Österreich hat sich ihr Monopol über die niedere Verwaltung und ihr Monopol der Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten höherer Ordnung durchaus nicht mit einem Schlage rauben lassen.

Ein Bürgertum, das neben dem Adel eine wirtschaftlich bedeutsame Erscheinung gewesen wäre, einen nennenswerten bürgerlichen Reichtum hat es in den habsburgischen Erblanden vor der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht gegeben. Der Großhandel ruhte in Wien bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in den Händen einzelner Gruppen und Kolonien von Kaufmannsfamilien meist ausländischen Ursprunges. Erst seit der Zeit Karl VI. und Maria Theresias entwickelte sich in Österreich eine bürgerliche Industrie

von ansehnlicherem Umfange und fand eine Anhäufung größerer Kapitalien in den Händen einzelner bürgerlicher Familien statt. Seit 1760 gab es in Wien eine Börse für den Handel mit Wertpapieren und Wechseln, deren Verkehr zur Zeit der napoleonischen Kriege eine gewaltige Einschränkung erfuhr und die erst in den Friedensjahren nach dem Wiener Kongreß langsam wieder zu Kräften kam. Den Höhepunkt des wirtschaftlichen Gedeihens des österreichischen Bürgertumes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutet das Jahr 1846. Die Staatsrenten, sowohl die fünfprozentigen Metalliques als auch die vierprozentigen Staatsanleihen, standen weit über Pari und hatten die höchsten Kurse aufzuweisen, die jemals österreichische Staatspapiere erzielt haben, Kurse, die bis zum heutigen Tage nicht wieder erreicht worden sind. Das reichgewordene Bürgertum der Städte wollte seinen Anteil an der Verwaltung und an der Gesetzgebung des Landes haben.

Die Früchte der Revolution vom 13. März 1848, die infolge des Eingreifens der Volksmassen der westlichen Vororte Wiens siegreich blieb, fielen fast ausschließlich dem Bürgertume in den Schoß. Immerhin enthielt die Wahlordnung vom 13. Mai 1848 ein ziemlich allgemeines Wahlrecht, aber die Wahlen sollten indirekt, durch Wahlmänner, auch in den Städten, stattfinden, außerdem wurden Arbeiter und Dienstleute ausdrücklich vom aktiven und passiven Wahlrechte bereits für den konstituierenden Reichstag ausgeschlossen: „Arbeiter gegen Tag- und Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlicher Wohltätigkeit Unterstützung genießen, können nicht als Wähler auftreten.“ Im Durchschnitte sollte auf je 50.000 Einwohner ein Abgeordneter entfallen, aber das städtische Bürgertum suchte sich bereits bei der Bildung des konstituierenden Reichstages Sondervorteile zu sichern; den Landeshauptstädten und Kreisstädten wurden aus der Zahl von 383 Mandaten 54 ausdrücklich vorbehalten,

obwohl diese Ziffer weit über die Quote hinausging, die damals diese Städte nach ihrer Bevölkerungsziffer beanspruchen durften. Zur Rechtfertigung dieser Bevorzugung brachten die Vertreter des städtischen Bürgertumes vor, daß die Städte höhere Interessen verkörperten als die Landgemeinden, daß auch die politische Gesinnung der Landgemeinden nicht ganz verläßlich sei, daß in den Städten eine höhere Bildung und freiheitliche Gesinnung vereinigt seien. Gegen die Ausschließung der Arbeiter von den Urwahlen in den konstituierenden Reichstag protestierte in der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 5. Juni 1848 der Wiener Advokat Dr. Alexander Bach, der indes in den nächsten Jahren eine geradezu einzig dastehende Fähigkeit des Gesinnungswechsels verriet und sich als einer der schlimmsten politischen Streber zeigte, die je aus dem Wiener Advokatentum hervorgegangen waren.

Während 1848 für den konstituierenden Reichstag das allgemeine gleiche, aber indirekte Wahlrecht angenommen wurde, behielt man in den Landtagen das Kuriensystem bei und schuf so eine Erweiterung und Fortbildung des Prinzipes der alten landständischen Vertretung. Als ein Beispiel einer solchen Landeswahlordnung möge die für den böhmischen Landtag vom 26. Mai 1848 angeführt werden, welche im wesentlichen nach den Vorschlägen der tschechisch-nationalen Partei, in der das Kleinbürgertum das Übergewicht hatte, ausgearbeitet worden war. Die bisherigen adeligen Landstände sollten bestehen bleiben, aber die Vertretung der Städte, die bisher ganz unbedeutend gewesen war, gewaltig vermehrt und weiters auch den Landgemeinden eine zwar starke, aber ihrer Bevölkerungszahl noch lange nicht angemessene Vertretung eingeräumt werden*); jedoch in

*) Auch das ständische Polytechnikum sollte durch eine Stimme auf dem Landtage vertreten sein.

den Städten sollten nur die Bürger dieser Städte, in den Landgemeinden nur die Steuerzahler, und zwar nur insoweit, als sie die Steuer längstens 8 Tage vor der Wahl bezahlt hätten, wahlberechtigt sein. Auch hier wäre das Bürgertum gegenüber der Landbevölkerung gewaltig begünstigt worden.*)

In dem konstituierenden Reichstag erlangten das Advokatentum und die Vertreter der städtischen Bourgeoisie die führende Rolle, auch wenn die Vertreter der Städte nur eine Minderheit in der Versammlung darstellten. Der bauern- und arbeiterfeindliche Charakter des Hauses drückte sich in den Beschlüssen seines Verfassungsausschusses über die Zusammensetzung und die Wahl des Reichstages aus. In den diesen Beschlüssen vorhergehenden Verhandlungen des Verfassungsausschusses vom 11. bis zum 14. Februar 1849 wurde zunächst für die Städte noch eine weitere Verstärkung ihres Einflusses gefordert; von 383 Mandaten sollten sie 80 erhalten. Es wurde bereits darüber geschwankt, ob unter die Wahlberechtigten das Wahlrecht gleichmäßig verteilt werden sollte. Am 11. Februar schuf Lasser das Schlagwort von der „Interessenvertretung"; es sollte dem Gewerbs- und Handelsstande eine besondere Vertretung, und zwar nicht nach Orten, sondern nach Gruppen zuteil werden. Aus diesem Gedanken heraus ist das spätere Recht der Handelskammern, eigene Abgeordnete in die politischen Vertretungskörper wählen zu dürfen, entstanden. Die Aufstellung des Prinzipes der Interessenvertretung durch Lasser ist um so bedeutungsvoller, wenn man den hervorragenden Einfluß bedenkt, der ihm im Ministerium Schmerling und später im Ministerium Auersperg zuteil wurde. Bauernfeindliche Prinzipien sprach in der gleichen

*) Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Böhmen 1848, S. 108 ff., 175 ff., 267 ff.

Sitzung des Verfassungsausschusses der Abgeordnete Mayer aus: „In der Vertretung nach der Volkszahl hat die ackerbauende Klasse das Übergewicht und als Folge stellt sich eine noch gefährlichere Aristokratie heraus, nämlich die der Bauern."

Die Aufrechterhaltung des allgemeinen Wahlrechtes forderte am 12. Februar 1849 Bretel, freilich aber mit der Einschränkung, daß das Wahlrecht mit einem Bildungszensus verbunden werde. Nur für jene Bezirke, wo mehr als 50 Prozent der Bevölkerung Analphabeten wären, wollte er eine langjährige Übergangszeit zugestehen. Sehr beachtenswert waren folgende Ausführungen, mit denen Bretel seinen Antrag erläuterte: „Es wird zur aktiven Wahlfähigkeit die Selbständigkeit vorgeschrieben. Es ist das ein vieldeutiges Wort. Versteht man darunter die Großjährigkeit, so ist nichts dagegen einzuwenden. Wohl aber wäre ich dagegen, sobald man den Fabriksarbeitern, Gesellen usw. die Selbständigkeit bestreiten wollte. Eine Ausschließung von dem aktiven Wahlrechte ohne wichtige Gründe ist eine Ungerechtigkeit. Die Wahl von zwei oder drei sogenannten Proletariern in den Reichstag ist noch kein Unglück. Daß sie aber daselbst ihre Vertreter haben, ist für die Achtung und Stabilität der Gesetze wichtig. Das Gesetz hat in ihren Augen eine größere Gewalt, bei dem ihre Vertreter mitgewirkt haben." Gegen das Wahlrecht des Proletariates sprach sich Lasser aus, ferner der Troppauer Advokat Hein, der später unter Schmerling als eine politische Leuchte unter dem deutschbürgerlichen, kleinstädtischen Pseudoliberalismus galt. Beide waren für die Aufstellung eines Zensus, und zwar sollte nach Heins Meinung ein gewisses Maß der direkten Steuerleistung die Voraussetzung für die Wahlberechtigung bilden. Vergebens erwiderte Bretel: „Die Ausschließung der Proletarier ist nicht bloß ungerecht, sondern auch in sozialer Hinsicht störend und gefährlich. Die soziale Frage

ist der saure Apfel, in den wir einmal beißen müssen." Vacano schloß sich den Ausführungen Brestels an: „Die Arbeiter erhalten uns und den Staat, sollten daher nicht von den wichtigsten politischen Rechten ausgeschlossen werden." Ebenso war der Demokrat Goldmark gegen die Ausschließung der Proletarier vom Wahlrecht. Über die Aufstellung eines auf einer gewissen direkten Steuerleistung beruhenden Zensus sagte er: „Zahlt der Proletarier, der bei der Halben Bier, die er trinkt, einen Kreuzer Verzehrungssteuer entrichtet, keine Steuer? Das Wiener Proletariat ist kein Erzeugnis der Märztage. In Hernals und Lerchenfeld bestand es schon früher, wenn es auch erst in diesen Tagen ans Licht trat." Denselben Anschauungen schloß sich am 13. Februar Fischhof an: „Man hat durch die Grundrechte den Unterschied der Stände abgeschafft und nun will man neuerdings einen vierten Stand minderen Rechtes, den der Proletarier schaffen. Diese vom politischen Rechte ausgeschlossenen Menschen werden nichtsdestoweniger sich als ein Stand fühlen und man schafft in ihnen so nichts anderes als ein Element der Zerstörung. Man fürchtet sozialistische Wühlereien. Die Befürchtung ist aber eine unbegründete. Wenn man beabsichtigt, die sozialistische Presse zu beschränken, so wird es nichtsdestoweniger soziale Monats- und Flugschriften regnen." Wenn auch die soziale Frage in Österreich noch nicht so drängend sei wie in Frankreich, so seien doch die Mahnungen im Riesengebirge und in Schlesien laut genug. In Wien und in den meisten Städten haben die Proletarier auch bereits mitgewählt; es sei um so gefährlicher, sie jetzt wieder vom allgemeinen Wahlrechte auszuschließen. Man müsse ihnen gestatten, ihre Interessen im Parlamente zu vertreten.

Ein gewisser Cavalcabó war mit einem seither sehr oft wieder verwendeten Argumente zur Stelle: der Zensus müsse wegen

der politischen Unreife der Bevölkerung eingeführt werden. Die politische Unreife mußte auch für die Rechtfertigung des Bildungszensus herhalten. Fischhof meinte in dieser Beziehung, daß dieser eine Bedingung darstelle, der in Galizien nur die Beamten, die Geistlichen und die Gutsherren genügen könnten, und daß die Aufstellung dieser Bedingung in Galizien einen neuen Volksaufstand hervorrufen könne. Ein anderer bekämpfte die Ausschließung der Analphabeten vom Wahlrechte mit dem Argument, daß es nicht die Schuld des Landmannes sei, wenn er weder lesen und schreiben könne.

Der Referent Mayer meinte in seinem Schlußworte: wenn man das allgemeine Wahlrecht wolle, dann dürfe es nur im Wege der indirekten Wahl ausgeübt werden; wenn man aber direkte Wahlen haben wolle, so müsse man eben einen Zensus einführen. Dadurch, daß man für die Proletarier das allgemeine Wahlrecht fordere, werde die soziale Frage noch nicht gelöst. Im übrigen strengte sich die Bourgeoismehrheit des Ausschusses in der Debatte wenig an; man ließ die Vertreter des allgemeinen Wahlrechtes reden, was sie wollten, und stimmte sie zum Schlusse nieder. Am 14. Februar wurde beschlossen, daß das allgemeine Wahlrecht an einen Zensus geknüpft werden sollte, dessen Betrag 5 fl. direkte Steuer nicht überschreiten und noch in besonderer Verhandlung festgesetzt werden sollte. Außerdem wurden gewisse Klassen von akademisch gebildeten Leuten, Lehrer u. dgl., kurz der in Österreich übliche Kreis von „Intelligenzen" und Ortshonoratioren, mit dem Wahlrechte bedacht.

Der Reichstag kam nicht mehr dazu, über das Werk seines Verfassungsausschusses zu beschließen. Drei Tage, bevor er auseinander gesprengt wurde, wurde bereits insgeheim eine neue Reichsverfassung unterzeichnet, die Reichsverfassung vom 4. März 1849,

die zwar niemals ins Leben trat, aber die immerhin bezeichnend ist für das, was der Absolutismus damals während des ungarischen Krieges der österreichischen Bevölkerung zuzugestehen versprach. Das aktive Wahlrecht für das Unterhaus des österreichischen Reichstages sollte künftighin entweder an einen Steuerzensus oder an die Wahlberechtigung in einer Gemeinde geknüpft sein. Nach dem § 28 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 sollten aber in den Gemeinden nur die Haus- und Grundbesitzer, ferner die Inhaber eines den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde bedingenden Gewerbes, dann jene Personen, denen das Gemeindebürgerrecht ausdrücklich verliehen worden ist, weiters Ortsseelsorger, Offiziere und Militärbeamte, Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer das Wahlrecht besitzen. Ferner ist in diesem Gemeindegesetz die Bildung von nach der Summe der Steuerleistungen gesonderten Wahlkörpern in Aussicht genommen.

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 ist wohl ein Machwerk der Reaktion, aber nicht das Machwerk aristokratischer Reaktion, denn es drücken sich darin keine aristokratischen Anschauungen aus, abgesehen von einer Bestimmung über das Verhältnis des ehemaligen Gutsherrn zur Landgemeinde, sondern sie macht den Eindruck von Advokatenarbeit. Das ist die Arbeit eines Wiener Juristen, der die Nationalitäten und die historische Entwicklung der Monarchie nicht kennt, der die ethnographischen Verschiedenheiten ignoriert und als lästig und störend beiseite schiebt und dessen Gesichtskreis nicht über Wien und seine Umgebung hinausreicht. Wie sehr die Reichsverfassung vom 4. März 1849 mit dem Wiener Advokatenliberalismus in Übereinstimmung war, das bewiesen die Verhandlungen über das neue Wiener Gemeindestatut im Juni und Juli 1849. Am 8. Juni 1849 stellte der erste Vizepräsident des Wiener Gemeinderates, der Advokat Dr. Zelinka,

den Antrag, daß das Wahlrecht für die Gemeindevertretung nicht wie es seit 1848 der Fall gewesen war, von allen Wahlberechtigten in gleicher Weise und gemeinsam ausgeübt werden sollte, sondern die Wähler sollten ihrem Besitze und ihrem Gewerbe entsprechend in Wahlkörper geteilt werden; dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben. Gegen diesen Beschluß überreichten am 11. Juni 1849 der Hofkaplan Häusle, ferner die Universitätsprofessoren Neumann und Stubenrauch und eine Anzahl weiterer Gemeinderäte einen Protest: ein solcher Wahlmodus leiste der Geldaristokratie Vorschub und würde den Mittelstand, den eigentlichen Kern der Wiener Bevölkerung, über Gebühr beschränken. Die den minder besteuerten Einwohnern gewährte Wahlberechtigung würde nur auf Täuschung hinauslaufen und eine gefährliche Spannung unter der Bevölkerung hervorrufen. Am 13. Juni wurde beschlossen, daß die Wahlkörper in Wien einerseits von den Haus- und Grundbesitzern, anderseits von den Gewerbetreibenden gebildet werden sollten. Nach der Annahme dieses Prinzipes beantragte am 11. Juli Zelinka die Bildung zweier Wahlkörper: den einen sollten die Grund- und Hausbesitzer, den zweiten jene Gewerbetreibenden bilden, welche keine Hausbesitzer seien. Nach seinen Vorschlägen würde der erste Wahlkörper aus 8298 Personen mit 2,335.880 fl. Steuerleistung, der zweite aus 32.058 Personen mit 683.170 fl. Steuerleistung bestanden haben. Auf diese Art hätten dann die Hausbesitzer und die denselben anzureihenden Vertreter der Intelligenz die Aristokratie, die Gewerbetreibenden und Kaufleute ohne Hausbesitz die Plebs der Wiener Gemeindevertretung gebildet, während die Arbeiter und Gesellen überhaupt nicht zählen und nicht wählen sollten. Einem anderen Advokaten des Wiener Gemeinderates, dem Dr. Rizy, erschien dieser Antrag noch zu wenig plutokratisch und er bean-

tragte die Schaffung eines besonderen Wahlkörpers der Höchstbesteuerten, womit sich Dr. Zelinka einverstanden erklärte. Es wurde also ein Wahlkörper der Höchstbesteuerten, ein Wahlkörper der kleineren Hausbesitzer und einer der Gewerbetreibenden geschaffen und die „Intelligenzen" je nach ihrem Range in die ersten zwei Wahlkörper aufgeteilt. Das war das Prinzip, nach welchem die Wiener Gemeindevertretung während eines halben Jahrhunderts zusammengesetzt war. Durch ungefähr 50 Jahre wurden die Wiener von den Hausbesitzern des ersten Wahlkörpers und den Advokaten regiert. Die Gesinnungsgenossen Zelinkas, dem später sogar im Stadtpark ein Monument gesetzt wurde, obwohl Zelinka in politischer Hinsicht zu den beschränktesten Schildbürgern gehörte, die es je gegeben hat, haben die Gemeinde Wien bis zum Jahre 1895 allein und unumstritten regiert.

An der vom Wiener Gemeinderate festgesetzten Wahlordnung*) wurden übrigens vom Minister Bach, wohl mit Zustimmung der Wiener Gemeindegewaltigen, noch weitere Änderungen vorgenommen, nämlich erstens die, daß in Wien bloß die nach Wien zuständigen Personen das Wahlrecht besitzen sollten, zweitens, daß ein Zensus für die Wahlberechtigung überhaupt eingeführt wurde, der die kleinen Gewerbetreibenden und Händler ebenfalls ausschloß. Während nach den Beschlüssen des Gemeinderates jeder Zahler einer Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer wahlberechtigt war, wurde durch die Bachsche Gemeindeverfassung die Zahlung von 10 fl. K. M. an Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer oder 20 fl. K. M. einer anderen Steuer als das Mindesterfordernis der Wahlberechtigung aufgestellt. Auch öffent-

*) Entwurf einer Gemeindeordnung der Stadt Wien, Wien 1849. — Vorlagen zur Revision der provisorischen Wiener Gemeindeordnung, Wien 1868, S. 100 f.

liche Beamte sollten das Wahlrecht nur ausüben, wenn sie 10 fl. K. M. Einkommensteuer zahlten. Die Bestimmung, daß man auf Grund des gezahlten Wohnungszinses und zweijähriger Seßhaftigkeit allein wahlberechtigt werden könnte, wurde beseitigt. Auf diese Art wurde die Zahl der Wähler, die Zelinka im Juni 1849 noch auf etwa 40.000 aus den Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuerzahlern allein geschätzt hatte, trotz der Hinzufügung der sogenannten „Intelligenzwähler" (Beamte, akademische Grade, Schulleiter, Offiziere, Priester) nunmehr nicht auf viel über 14.000 vermindert.

Auf Grund der neuen Gemeindewahlordnung fand die Neubildung der Gemeindevertretung im Herbst 1850 statt. Von 1850 bis zum Frühjahr 1861 wurden keine Neuwahlen in Wien vorgenommen. Eine dem Wiener Gemeindestatute 1859 zugedachte Umarbeitung kam infolge der 1860 eingetretenen Umwälzung im politischen Leben der Monarchie nicht zustande.

In den von Ende des Jahres 1849 datierten Landesverfassungen für die westlichen österreichischen Kronländer ist das Prinzip des Steuerzensus weiter ausgebildet; das aktive Wahlrecht zum Landtage sollte in Wien an einen Zensus von 20 fl., in den übrigen Landeshauptstädten zumeist an einen solchen von 10 fl., in den übrigen Gemeinden an einen Zensus von 5 fl. gebunden werden. Die Wahlen zu den Landtagen sollten in mündlicher Abstimmung vor sich gehen. Die Schaffung des Wahlkörpers der Höchstbesteuerten in den Landtagen sollte dem Großgrundbesitze die Möglichkeit geben, seine politischen Ansprüche mit Nachdruck zu vertreten. Der Geldzensus aber erschien der begüterten Aristokratie nicht genügend, um ihre Sonderinteressen zu wahren; in einer Kurie der Höchstbesteuerten wäre sie in vielen Kronländern von nichtadeligen Grundbesitzern und von Industriellen überstimmt worden und so wurden immer neue Schwierigkeiten gegen den Vollzug der Ver-

fassung von 1849 geltend gemacht. Am 20. August 1851 wurde ein kaiserliches Kabinettsschreiben ausgegeben, nach welchem der Ministerpräsident zusammen mit dem Vorsitzenden des Reichsrates Baron Kübeck ein Gutachten abgeben sollte, ob die Verfassung von 1851 ausführbar wäre. Natürlich fiel das Gutachten im Sinne der Aristokratie aus: am 31. Dezember 1851 wurde die Verfassung von 1849 formell außer Kraft gesetzt und gleichzeitig wurden die Grundsätze für die künftige Lokalverwaltung verkündet: dem begüterten Erbadel sollte in derselben die Vorherrschaft zuteil werden, die Ausscheidung des vormals herrschaftlichen Gutsbesitzes aus den Gemeindeverbänden zulässig sein und dem Großgrundbesitze das Übergewicht in den Landgemeinden gesichert werden. Dem ständischen und dem mit Gutsbesitz versehenen Erbadel der einzelnen Länder sollten besondere Statute über seine Rechte und Pflichten vorgezeichnet und alle Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideikommissen zuteil werden. Den Kreisbehörden und Statthaltereien sollten beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie zur Seite gestellt werden. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollten die Vorstände der dem Bezirke angehörigen Gemeinden und die Eigentümer des außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Großgrundbesitzes oder deren Bevollmächtigte zu beratenden Versammlungen von Zeit zu Zeit einberufen werden. An die Stelle der Reichsverfassung von 1849 trat also der auf den Erbadel sich stützende Absolutismus.

Auch die Gemeindeverfassung von 1849 wurde nicht zur Ausführung gebracht. Es geschah dies deshalb, weil ein durchaus den Interessen der Aristokratie und des Absolutismus dienendes neues Gemeindegesetz vorbereitet wurde. Gegen Ende des Sommers 1856 versendete das Ministerium des Innern drei Gesetzentwürfe über die Gemeinden und Gutsgebiete. Die Ausscheidung der adeligen

Gutsgebiete wurde in diesen Gesetzentwürfen im allgemeinen als Prinzip angenommen und zwar, wie aus der mit diesen Gesetzentwürfen verbundenen Denkschrift hervorgeht, zu dem Zwecke, damit „die politische Bedeutung des an den Grundbesitz gebundenen aristokratischen Elementes in Österreich aufrechterhalten werde". Diesem Prinzip, das in der Zeit Philipps des Guten oder sonst eines altburgundischen Herzogs ganz üblich war und das jedenfalls auch den Grundsätzen der Ritter des Ordens vom goldenen Vließe entsprach, sollte das Gemeindegesetz vom 24. April 1859 dienen. Die Grundsätze, die 1488 bis 1496 dem Habsburger Philipp dem Schönen von seinem burgundischen Lehrer eingeschärft wurden: er solle sich auf den Adel des Landes stützen und ja nicht mit gemeinen Leuten abgeben, durchziehen das Gemeindegesetz von 1859 von Anfang bis zu Ende.

Durch dasselbe wurde vorgeschrieben, daß alle aristokratischen Gutsgebiete bei entsprechender Größe aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden werden sollten, daß nirgends die Gewalt des Gemeindevorstehers sich auf den ehemaligen Gutsherrn erstrecken sollte, und daß demselben eine Virilstimme in der einst abhängig gewesenen Gemeindevertretung zustehen sollte. Nach diesem Gesetz waren die Gemeindevertretungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und hinsichtlich ihrer inneren Verwaltung durchaus von den staatlichen Behörden abhängig. Die Stadtvertretungen sollten in ständeartige Wahlkörper gegliedert werden. Den ersten Stand oder Wahlkörper sollten in jeder Stadt die Grund- und Hausbesitzer, den zweiten die Gewerbetreibenden und den dritten alle übrigen Gemeindewähler bilden. Ob nicht der erbgesessenen Stadtbürgerschaft in den einzelnen Orten von vornherein eine bestimmte Anzahl der auf die drei Kasten der Gemeindewähler entfallenden Gemeindevertreter zuzusichern sei, das sollte von Fall zu Fall ent-

schieden werden. Der Steuerzensus sollte überall und in allen Fällen eine Bedingung der Wahlberechtigung sein. Besondere Vorrechte für die „Intelligenz" sind in dem Gemeindegesetze von 1859, wohl mit bewußter Absicht, nirgends ausgesprochen. Personen, die im Gesindeverbande stehen, Taglöhner, Gesellen und gewerbliche Gehilfen sind, sind von vornherein von der Wahlberechtigung durch den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen, auch dann, wenn sie etwa Hausbesitzer waren oder den Steuerzensus leisteten. Auf dem Lande sollten bei der Bildung der Gemeindevertretungen die Besitzer bäuerlicher Ansässigkeiten besonders bevorzugt und mehrere Wahlkörper nur gebildet werden, wenn ständige Gewerbsunternehmungen oder anderer als bäuerlicher Grund- und Hausbesitz von bedeutender Erheblichkeit sind. Mindestens die Hälfte der Gemeindevertreter war aus den höchstbesteuerten zwei Dritteln der Stimmberechtigten zu entnehmen. Ein derartiges Gemeindegesetz wurde am Vorabende des italienischen Krieges veröffentlicht.

Genau die gleichen Grundsätze zeigen sich in den im Jahre darauf unter dem Staatsminister Graf Goluchowski, einem polnischen Aristokraten, als Anhang zum Diplom vom 20. Oktober 1860 veröffentlichten Landeswahlordnungen. Dieselben sind zweifellos eine Weiterbildung der um 1855 unter Bach ausgearbeiteten Wahlordnungen für die neu zu schaffenden Landtage. Es zeigt sich in diesen Wahlordnungen, daß ihrem Schöpfer oder ihren Schöpfern die Bildung eines ständischen Staates mit legislativer Sicherung der Vorherrschaft von Adel und Geistlichkeit vor Augen schwebte. Diese Wahlordnungen, deren im ganzen vier, für Kärnten, Tirol, Salzburg und Steiermark veröffentlicht wurden, bieten der Bevölkerung geradezu eine Karikatur eines Wahlrechtes. In der Landesordnung für Kärnten ist ein direktes Wahlrecht nur vorgesehen für die Besitzer solcher landtäflicher Güter, welche mehr

als 150 fl. Realsteuer ohne Zuschläge zahlen, weiters für die landständischen adeligen Familien, endlich für jene Besitzer von Fabriken und Montanwerken, welche mehr als 100 fl. Erwerbsteuer zahlen, wobei 10 fl. Bergfrone gleich einem Gulden Erwerbsteuer zu rechnen waren. Die Vertreter der Städte sollten von den Gemeinderäten gewählt werden; die Vertreter der Landgemeinden sollten aus indirekter Wahl hervorgehen und dabei jedesmal der Bürgermeister und noch ein zweiter Gemeindefunktionär als Wahlmänner für die betreffende Gemeinde fungieren. Ein so gebildeter Landtag wäre für die politischen Bewegungen der Bevölkerung allerdings kaum erreichbar gewesen.

Eine etwas reichlichere Berücksichtigung der Stadt- und der Landgemeinden bieten die Schmerlingschen Wahlordnungen, die vor den Goluchowskischen auch das voraus haben, daß die meisten namhafteren Städte und eine größere Anzahl Kleinstädte und Märkte des Privilegs der direkten Wahl teilhaftig wurden. Im einzelnen weisen die Schmerlingschen Wahlordnungen die bunteste Verschiedenheit hinsichtlich der Wahlberechtigung für die Landtage auf. Mit der Wahl des Landtages hörte nach der Schmerlingschen Verfassung die Mitwirkung des einzelnen Staatsbürgers bei der Bildung der öffentlichen Vertretungskörper auf. Der Reichsrat wurde entweder durch Delegation aus den Landtagen gebildet (Abgeordnetenhaus) oder aus dem Adel gebildet und durch kaiserliche Ernennung ergänzt (Herrenhaus). Dem österreichischen Adel wurde in der Schmerlingschen Verfassung eine doppelte Vertretung zugesichert, nämlich neben der vom Kaiser ernannten im Herrenhause auch eine vom Adel selbstgewählte im Abgeordnetenhause. Diese dem Adel zugestandene Doppelvertretung beruhte auf derselben Auffassung der Stellung des Adels zum Staat und der Dynastie, wie sie auch in den kaiserlichen Verfügungen von 1851

und 1856 über die Lokalverwaltung zu finden ist. Man glaubte in dem Adel der einzelnen Bestandteile der Monarchie eine Stütze der Dynastie und der österreichischen Großmachtstellung zu finden und glaubte, daß dem Adel ein gewissermaßen naturrechtliches Privileg auf eine bevorzugte Sonderstellung im Staate zustehe. So vertrat der Oberlandesgerichtsrat Perthaler, der zur Zeit der Entstehung des Oktoberdiploms und der Februarverfassung der Regierung publizistische Dienste leistete und der auch der Staatsrechtslehrer der Erzherzoge Maximilian und Karl Ludwig gewesen war, diese These in mehreren 1860 erschienenen Broschüren über die innere Neugestaltung Österreichs. Perthaler verglich die österreichischen Feudalherren mit den englischen Lords und meinte, man müsse im Staate was schwer sei, auch als schwer gelten lassen. Indem man der großgrundbesitzenden Aristokratie in der Verfassung von 1849 nicht in gebührender Weise Rechnung getragen habe, sei diese Verfassung unausführbar geworden. Bei einem Manne, der auch nach Beendigung seiner unterweisenden Tätigkeit ein Vertrauensmann der Brüder des Kaisers, des Erzherzogs Karl Ludwig und insbesondere des Erzherzogs Maximilian blieb, ist nicht anzunehmen, daß er eine politische Idee vertrat, die von den Anschauungen, die ohnehin bereits in der Dynastie vorhanden waren, irgendwie abwich. Die Einführung der Kurie des adeligen Großgrundbesitzes in die österreichischen Landtage, wie sie in der Schmerlingschen Verfassung erfolgte, ist das Resultat von Bestrebungen, die von 1851 bis 1860 die österreichische Aristokratie beherrscht haben.*)

*) Erst bei einer näheren Detailprüfung der Akte der Gesetzgebung und Verwaltung von 1851 bis 1860 über die Jagd, über die Servituten, über die Branntwein- und Zuckersteuer, Wettrennen, Gemeindeverwaltung, Schulbeiträge, Gemeindeumlagen, Stipendien, über den Fortbestand der Propinationsrechte

Die geistliche Kurie, die nach den unter Goluchowski veröffentlichten Landesordnungen für einzelne Kronländer eine sehr starke Vertretung in den einzelnen Landtagen erhalten hätte, wurde in der Umarbeitung dieser Landesordnungen, die Schmerling durch Lasser vornehmen ließ — Schmerling kümmerte sich persönlich wenig um die Details in der Ausarbeitung dieser Landesordnungen, während Goluchowski ein fleißiger Arbeiter gewesen war — so ziemlich beseitigt, bis auf die den Bischöfen eingeräumten Virilstimmen. Nur in Tirol mußte dem geistlichen Elemente über Andrängen des Erzherzogs Karl Ludwig eine reichlichere Vertretung eingeräumt werden.

Dagegen suchte Lasser das Prinzip der Ständevertretung, wie es sich in den Goluchowskischen Landesordnungen ausprägte, mit der von ihm bereits im Jahre 1849 im Verfassungsausschusse zu Kremsier ausgesprochenen Idee der „Interessenvertretung" zu verschmelzen. So entstand die den Handelskammern in der Februarverfassung gewährte besondere politische Vertretung in den Landtagen, die eine vereinzelt dastehende Besonderheit des politischen Lebens in Österreich ist.

Die den Universitäten in den Landtagen eingeräumte Virilstimme stellt eine Erneuerung eines schon 1791 in Österreich aufgetretenen Gedankens dar. Auch die Wiener Jesuitenuniversität hatte schon im 18. Jahrhundert die Landstandschaft in Niederösterreich besessen, ebenso hatten einzelne andere österreichische Universitäten dieses Recht in der Zeit vor 1848 erlangt. Wenn

---

in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina, über die Ablösung des Bergzehents, über die landwirtschaftlichen Schulen, über die Kavalierslose u. dgl. erkennt man, wie sehr die österreichische Regierung dieser Zeit von aristokratischen Sonderinteressen durchsetzt war und wie wenig der Absolutismus der fünfziger Jahre mit dem josephinischen verglichen werden darf.

auf die Virilstimmen der Universitäten irgendwelche Erwartungen gesetzt wurden: etwa die, das politische Leben zu heben durch Heranziehung von Männern der Wissenschaft, so hat man sich vollkommen getäuscht. Die jährlich wechselnden Universitätsrektoren besaßen keine Erfahrung in legislativen und administrativen Geschäften und erlangten in den Landtagen gar keine Bedeutung.

Eine besondere Eigentümlichkeit der Februarverfassung ist die ganz ungebührliche Bevorzugung der Kleinstädte in der Zusammensetzung der Landtage. Daran, die Bevölkerungsziffer als Maßstab für die Bildung der Wahlbezirke heranzuziehen, wurde von den Bearbeitern der Landesverfassungen nicht einen Augenblick gedacht. Während die aufblühenden größeren Städte eine verhältnismäßig schwache Vertretung in den Landtagen erhielten, wurden die kleineren Provinzstädtchen ganz außerordentlich begünstigt und den Wählern derselben auch die direkte Wahl eingeräumt. Dagegen wurden die Landgemeinden oder vielmehr was man dafür ausgab — die Einreihung zahlreicher industrieller Bezirke unter die Landgemeinden dürfte kaum als eine Unachtsamkeit des Gesetzgebers, sondern als bewußte Absicht desselben anzusehen sein — durch eine unverhältnismäßig schwache Vertretung in den Landtagen verkürzt und noch obendrein durch das indirekte Wahlsystem, das der Regierungsbeeinflussung leichter zugänglich war, bevormundet. Der Landbevölkerung, die um 1861 die weitaus überwiegende Mehrheit der Bevölkerung des österreichischen Staates ausmachte, wurde in manchen Landtagen nicht einmal ein Drittel aller Mandate eingeräumt.

Die Kurie des Großgrundbesitzes stellte, wie bereits bemerkt, keine Vertretung landwirtschaftlicher, sondern eine solche politischer Interessen des Adels dar. Die Wahl des Ausdruckes „Großgrundbesitz“ für diese Kurie hat viel zur Täuschung des Publikums über den Charakter derselben beigetragen, und zwar

bis auf den heutigen Tag. Man kann selbst Juristen treffen, die in dieser Hinsicht eine überraschende Unwissenheit an den Tag legen. Diese Kurie ist in den elf bedeutenderen österreichischen Kronländern mit zusammen 25 Millionen Einwohnern eine Kurie des Adels, in vier kleineren dagegen nicht und existiert in zwei Kronländern überhaupt nicht. Die Kronländer, in denen diese Kurie nicht vorhanden ist oder aber keine Adelskurie ist, haben im ganzen 1,720.000 Einwohner. In zehn Kronländern, Österreich unter der Enns und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina, wird nur der Fideikommißgrundbesitz und der in die Landtafel eingetragene Großgrundbesitz zur Wahlberechtigung zugelassen, in Tirol dagegen ist dazu ausdrücklich die Adelsqualität erforderlich.

Der in die Landtafel eingetragene Großgrundbesitz ist aber der alte herrschaftliche, der bisher nur zu einem geringen Teile in nichtadelige Hände übergegangen ist und um 1861 fast ausschließlich in den Händen des begüterten Erbadels noch war. Dabei war der Zensus, um in dieser Adelskurie wählen zu können, ein verhältnismäßig niedriger: derselbe betrug in Niederösterreich 200 fl., in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Galizien je 100 fl., in Tirol gar nur 50 fl., in Böhmen, Mähren und Schlesien dagegen 250 fl. In den elf Kronländern, wo persönlicher Adel oder der Besitz eines landtäflichen Gutes notwendig war, um in der Kurie des Großgrundbesitzes wählen zu können, erlangten nicht viel über 4000 Personen das Wahlrecht in derselben; würde dasselbe aber jedem Grundbesitzer ohne Unterschied, der die erwähnten Steuerbeträge leistete, zugestanden, so würden in dieser Kurie zumeist nicht die adeligen Herren die Alleinherrschaft bekommen haben, sondern diese wäre, wie dies in Salzburg tatsächlich der Fall ist, in den meisten Kronländern zu einer Domäne der Großbauern geworden.

Das bäuerliche Element wurde also doppelt um sein Stimmrecht geprellt: in den Landgemeinden durch die geringe Zahl der Mandate, im Großgrundbesitze durch den Ausschluß von der Wahlberechtigung. Im landtäflichen Großgrundbesitze wurde das Wahlrecht auch jenen Städten und Gemeinden nicht zugestanden, die in der Landtafel eingetragene Güter besaßen, während dieses Recht anderen juristischen Personen — es war in erster Linie dabei gedacht an Pfarreien, Domstifte und Klöster — zuerkannt wurde. Es wurden vielmehr die bürgerlichen und bäuerlichen Gemeinwesen korporativ von der Wahlberechtigung in dem „Großgrundbesitze" ausgeschlossen, um diesen desto besser als die Wiederauflage des einstigen „Herren- und Ritterstandes" zu erhalten.

Die Wahlberechtigung für die Landtage war das Höchste, was man 1855, 1860 und 1861 der Bevölkerung der einzelnen Länder Österreichs an politischen Rechten zugestehen wollte. Von dem Rechte, den Reichsrat zu wählen, war die Bevölkerung Österreichs bis 1873 überhaupt ausgeschlossen. Aus diesem Grunde trug man 1861 kein Bedenken, das Wahlrecht von Kronland zu Kronland, je nach den Anträgen des betreffenden Statthalters oder je nach den von dem betreffenden Kronlande ausgehenden politischen Einflüssen, zu variieren. In welcher Weise dies in Tirol geschah, ist zum Teile bereits gesagt worden. Im übrigen verfolgt die Wahlordnung für Tirol den Zweck, die italienische Bevölkerung Südtirols mundtot zu machen, die Galiziens, die Herrschaft der Schlachta aufzurichten; in der Bukowina dachte man mit den rumänischen Bojaren zu regieren, in Triest dagegen wurde den bürgerlichen Großhändlern die Vorherrschaft eingeräumt. In Dalmatien suchte man dem italienischen Elemente einigermaßen zur Bedeutung zu verhelfen, um die Slawen in Schach zu halten; in Böhmen, Mähren und Schlesien sollte mehr oder minder das Gleichgewicht zwischen den Deutschen und den Slawen

geschaffen und dem begüterten Adel eine Art Vermittlerrolle zuteil werden. In der Wahlordnung für Wien wurde das in der inneren Stadt Wiens seßhafte Großkapital etwas stärker begünstigt, dagegen die 1848 in so unangenehmer Weise hervorgetretenen Vororte nur mit spärlichen Rechten ausgestattet; überhaupt wurde die Landesordnung für Niederösterreich so zugeschnitten, daß gerade in diesem Kronlande, wo allein die städtische Bevölkerung die Mehrheit im Landtage beanspruchen durfte, die Vertreter der agrarischen Interessen und des Großgrundbesitzes die Herrschaft erlangten.

Die Landeswahlordnungen der Februarverfassung stellen eine Mischung der verschiedenartigsten sich mitunter durchkreuzender historischer Überlieferungen und politischen Absichten dar. Die Großgrundbesitzerkurie diente zur Befriedigung der alten Landstände, die Kurie der Abgeordneten der Handelskammern bildete einen Versuch, die Gesellschaft nach Interessengruppen zu gliedern; die reichliche Vertretung der Städte sollte dem Bürgertum eine intensive Beeinflussung des öffentlichen Lebens ermöglichen; dabei aber wurden die Großstädte und die industriellen Bezirke aus politischem Mißtrauen verkürzt. In der Verteilung der Wahlbezirke wurde so gut wie gar kein Prinzip eingehalten, außer etwa das, durch bunte Mischung die nationalen Bestrebungen möglichst gegenseitig aufzuheben. Diese Fülle der verschiedenartigsten in der Februarverfassung zum Ausdrucke gelangenden Prinzipien ist zum Teile wohl auf die Hast zurückzuführen, mit der sie hergestellt wurde. Um Mitte Dezember 1860 wurde Schmerling zur Leitung der politischen Geschäfte in Österreich berufen und bereits im Februar wurde der sehr umfangreiche Band, der die Februarverfassung darstellt, samt allen Landesordnungen hinausgegeben. Während die Goluchowskischen Landesordnungen und das Oktoberdiplom rein und treu das Bestreben darstellen, den Ständestaat herzustellen und das zentralistische Österreich

in die geschichtlichen Bestandteile aufzulösen, aus denen es entstanden war, ist die Schmerlingsche Verfassung auf allen Ecken und Enden eine Kompromißarbeit, in der die verschiedensten Dinge in den Kauf genommen wurden, um nur rasch zu einem Abschlusse zu gelangen. Die ganze Unvollkommenheit dieser Arbeit ergibt sich aber bei einer näheren Prüfung der einzelnen Landesordnungen.

Wie verschiedenartig das Wahlrecht für den adeligen Großgrundbesitz abgestuft wurde, wurde bereits auseinandergesetzt. Noch bunter ist die Abstufung für die Stadtgemeinden. In einem Berichte aus der IX. Session des Abgeordnetenhauses ist eine vier Quartseiten lange Tabelle enthalten, welche die Erfordernisse für das Wahlrecht in den Städtebezirken der verschiedenen Kronländer aufzählt; da dieses in der Regel mit der Wahlberechtigung in den einzelnen Stadtgemeinden zusammenhängt, so war noch eine weitere Tabelle von sieben Seiten gleicher Größe erforderlich, um eine annähernde Übersicht über die Erfordernisse des Wahlrechtes in den einzelnen Städten zu erlangen. Es wird noch später über die bunte Schattierung des Zensus in den einzelnen Städten zu reden sein; es sei hier zunächst besprochen, wie das Wahlrecht in Wien und Niederösterreich aussah. Der Zensus betrug in Wien mindestens 20 fl. direkter Staatssteuer, sonst in den Kleinstädten 10 fl. In Wien besaßen kraft der Schmerlingschen Verfassung zu Anfang 1866 etwa 9000 Personen das Wahlrecht zum Landtage; ein Wahlrecht für den Reichsrat gab es nicht. Die Beteiligung an den Wahlen war im allgemeinen eine geringe. Was die Gemeindewahlen anbelangt, so standen 1866 in Wien einander gegenüber 2657 Wähler des I., 4064 des II. und 7614 des III. Wahlkörpers. An den Wahlen beteiligten sich von 1866 bis 1870 etwa 10 bis 18 Prozent des III., 25 bis 30 Prozent des II. und 18 bis 28 Prozent des I. Wahlkörpers. Das Recht, in den Landtag zu wählen, be-

saßen in Wien nur die Mitglieder der beiden ersten Wahlkörper, von dem dritten nur jene, die den 20-Guldenzensus erreichten, wobei die Zuschläge nicht gerechnet wurden.

In den „Landgemeinden" Niederösterreichs, zu denen auch die westlichen Vororte Wiens gerechnet wurden — darüber, daß das keine Bauerndörfer waren, haben sich die Bearbeiter der Schmerlingschen Verfassung sicherlich keinen Täuschungen hingegeben — bestand kein Zensus, sondern man mußte den beiden ersten Wahlkörpern der betreffenden Gemeinde angehören, um auch nur das indirekte Wahlrecht ausüben zu können. Wie wurden aber die Wahlkörper gebildet? Die Gesamtheit der Steuerträger eines Ortes wurde nach der Höhe der Steuerleistung geordnet verzeichnet; diejenigen Steuerträger, die in dieser Reihenfolge verzeichnet das erste Drittel der direkten Staatssteuer bezahlten, bildeten den I., die Zahler des nächstfolgenden Drittels den II., der Rest den III. Wahlkörper. Außerdem wurden die dem Schmerlingschen Liberalismus so sehr ans Herz gewachsenen Ortshonoratioren und Doktoren in die verschiedenen Wahlkörper, vornehmlich in den I. und II., eingereiht. Dieses System brachte es mit sich, daß in dem Fabriksvororte Fünfhaus bei Wien die untere Grenze der beiden ersten Wahlkörper beiläufig bei 490 fl. Staatssteuer sich bewegte, d. h. die beiden ersten Steuerdrittel wurden durch Personen aufgebracht, die sämtlich weit mehr als diesen Betrag entrichteten. In Fünfhaus besaßen auf Grund der Schmerlingschen Verfassung kein Wahlrecht 5 Personen, die mehr als 450 fl. Staatssteuer bezahlten, weiters 481 andere Steuerträger, die zwischen 10 und 450 fl. jährlich entrichteten. In Rudolfsheim bei Wien waren 449 Personen mit Steuerleistungen von 10 bis 250 fl. vom Rechte, Wahlmänner für die Landtagswahlen zu wählen, ausgeschlossen, in Hernals gar 644 solcher Steuerträger. Für Fünfhaus bestand

also faktisch ein Zensus von fast 500 fl., für Rudolfsheim und Hernals ein solcher von über 250 fl., um auch nur das indirekte Wahlrecht zu erlangen.

Die Vergleichung des Wahlrechtes in den einzelnen Kronländern ergibt eine völlig planlose Verteilung desselben; auf den größeren oder geringeren Bildungsgrad wurde dabei gar keine Rücksicht genommen. Kraft der Schmerlingschen Wahlordnung gab es um 1879 in dem Analphabetenlande Galizien 463.800 Urwähler, dagegen in dem auf einer weitaus höheren Bildungsstufe stehenden Böhmen nur 152.670; dabei aber waren um 1880 von der Gesamtbevölkerung Galiziens, soweit sie das 6. Lebensjahr überschritten hatte, über 77 Prozent Analphabeten, in Böhmen dagegen nur etwa 6 Prozent.

Eine Ergänzung der Schmerlingschen Verfassung bilden das im Jahre 1862 zustande gekommene Reichsgemeindegesetz und die Gemeindegesetze der einzelnen Kronländer. In den westlichen Kronländern wurde in den Gemeinden die Oligarchie des Besitzes, der akademisch gebildeten Intelligenz und der Ortshonoratioren begründet; in Mähren, Galizien und in der Bukowina wurde den ehemaligen herrschaftlichen Gutsgebieten eine bevorzugte Ausnahmsstellung, ja in den beiden letzteren sogar die vollständige Ablösung vom Gemeindeverbande zugestanden; außerdem wurden in dem Gemeindegesetze Galiziens, das unter dem Staatsministerium Belcredis und unter der Statthalterschaft Goluchowskis entstanden ist, eine Reihe von Beschränkungen des Wahlrechtes und insbesondere der Fähigkeit, zur Würde eines Gemeinderates und eines Gemeindevorstehers zu gelangen, zum Nachteile der Juden eingeführt; auch die Industriellen kamen im galizischen Gemeindegesetz nicht besonders gut weg.

Die Schmerlingsche Landes- und Gemeindeverfassung berief mithin durchwegs nur einzelne privilegierte Schichten zur Herrschaft

in die Lokalverwaltung; dafür wurden aber die autonomen Landesverwaltungen und die Gemeindevertretungen mit einer breiten Machtfülle ausgestattet, der gegenüber die Staatsgewalt, insbesondere die Zentralgewalt, nur eine negative Wirkung ausüben, d. h. verhindern konnte, daß die Landesausschüsse und die Gemeinden bestimmte, gesetzwidrige Handlungen vornahmen, ohne aber einen positiven Einfluß auf dieselben ausüben zu können. Der adelige Großgrundbesitz hätte am liebsten die lokale Verwaltung ganz in seine Gewalt bekommen und die staatlichen Bezirkshauptmannschaften in die Abhängigkeit von den Bezirksvertretungen gebracht, in denen auf dem Lande zumeist der Großgrundbesitz das große Wort geführt hätte. Den österreichischen Großgrundbesitzern, den „verfassungstreuen" wie den „feudalen", schwebt als Ideal der Lokalverwaltung eine Art ungarischer Komitatsherrlichkeit vor. Nach unten hatte die Schmerlingsche Landes- und Gemeindeverfassung nur eine sehr schmale Basis. Sie ermöglichte es, daß in allen Selbstverwaltungskörpern, insbesondere in den Landtagen und den namhafteren Gemeinden, sich bestimmte Cliquen einnisteten, die nunmehr lange Jahre die Alleinherrschaft im öffentlichen Leben führten, sie schloß aber die breiten Massen der Bevölkerung von den politischen Rechten aus. Namentlich hat sich die Bevorzugung der Kleinstädte in den deutsch-österreichischen Ländern und die des adeligen Großgrundbesitzes in allen wichtigeren Landtagen schwer gerächt.

Vor allem hat der Großgrundbesitz bis auf den heutigen Tag die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Er hat sich nicht als ein staatserhaltendes Element erwiesen. Vielmehr hat die Aristokratie der verschiedenen Ländergruppen Österreichs zumeist eine reichszersetzende, ja reichszerstörende Politik geübt. Die Aristokratie strebte zumeist die Auflösung Österreichs in die historischen Bestandteile, aus denen der Staat entstanden war, an. Die polnische

Aristokratie trachtete nach der Wiederherstellung des Königreiches Polen im Umfange, wie es vor 1772 bestanden hatte. Der böhmische Feudaladel wollte die Wiederherstellung des Königreiches Böhmen, wie es vor 1526 und 1620 gewesen war, unter Anschluß von Mähren und Schlesien; der Führer dieser Richtung war Graf Heinrich Clam-Martinic. Der magyarische Adel endlich träumte nur vom magyarischen Nationalstaate in der beiläufigen Verfassung des Zeitalters der Jagellonen. Infolge der Schmerlingschen Verfassung hatten alle diese Gruppen der Aristokratie eine ungeheuere Stärke in den Landtagen erlangt, ohne daß der Zentralregierung irgend ein demokratisches Gegengewicht zur Verfügung stand.

Das schwarzrotgoldene, aus der Universität hervorgegangene Ortshonoratiorentum der deutschen Kleinstädte brachte auch seinerseits dem Gesamtstaate gar kein Interesse entgegen, sondern trieb lieber Kantönlipolitik und träumte verschwommene Träume von einem nebelhaften Großdeutschland, von dem sich indes die schwarzrotgoldenen Deutschen keine bestimmten, positiven Vorstellungen machten. Das streng militärische und stramm verwaltete Preußen war auch den schwarzrotgoldenen Deutschen höchst unsympathisch. Die Schwarzrotgoldenen hatten von Nationalökonomie und von wirtschaftlicher Arbeit keine blasse Vorstellung. Zwei im Schoße der kaiserlichen Familie gern gesehene Männer, Perthaler und der Militär Möring, waren eifrige publizistische Verfechter großdeutscher Ideen; allerdings handelt es sich dabei mehr um ein Großdeutschland im Sinne der Stolberg, Görres und Brentano. Auch Beda Weber, der Tiroler Abgeordneter auf dem Frankfurter Reichstage gewesen war und dem Erzherzoge Franz Josef im Jahre 1848 einige historische Vorträge gehalten hatte, gehörte zu dieser Richtung. Auf die nichtdeutschen Nationen, soweit sie nicht durch eine alte selbstbewußte Aristokratie am Wiener Hofe repräs-

sentiert waren, wurde vollständig vergessen. Höchstens, daß sie ab und zu wie die Slowaken, die Rumänen, die Serben als Schachfiguren im politischen Spiele gegen die ungarischen Politiker verwendet wurden; mehr als einzelne Brocken und Versprechungen fielen für diese Nationen nicht ab. An eine bewußte, von naturrechtlichen Grundsätzen ausgehende, gleichartige, die inneren Kräfte der einzelnen Völker entwickelnde Nationalitätenpolitik dachte damals in Wien niemand; man hatte kaum eine Ahnung von der Existenz der Nationalitäten in der Monarchie und soweit man ihre Existenz doch verspürte, empfand man sie als eine unerwünschte Belästigung, die nur die fein ausgesponnenen politischen Entwürfe störte.

Zu dem unsinnigen Aufbau der lokalen Organisation des Reiches gesellte sich als das Meisterwerk politischen Unverstandes die Reichsvertretung, der „Reichsrat", wie er hieß. Der Name allein beweist ebenso wie der Regierungsentwurf des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, daß dem Reichsrate ursprünglich nur eine beratende Gewalt zugedacht war. Der Wahnwitz in der Bildung des Reichsrates bestand darin, daß derselbe durch Delegierung aus den einzelnen Landtagen gebildet wurde, und zwar durch die Wahl aus den einzelnen Kurien und Gruppen innerhalb dieser Kurien der betreffenden Landtage. Dieser Wahnwitz ist insbesondere von Perthaler in seinen 1860 erschienenen politischen Broschüren der öffentlichen Meinung empfohlen worden. Die Landtage waren als das Wesentliche des Reiches gedacht; durch ihr Zusammenarbeiten sollten die einzelnen Bestandteile des ganzen Reiches allmählich einander näher gerückt werden. Diese so fein ausgeklügelte Maschinerie versagte gleich von allem Anfange. Der Bevölkerung blieb der Wiener Reichsrat vollständig gleichgiltig. Sie hatte kein Interesse an ihm, sie hatte ja auch kaum einen Einfluß auf dessen Bildung und Zusammensetzung. Gleich zu Beginn verweigerten die Landtage von Istrien, Ungarn

und Kroatien die Beschickung desselben, während bei der direkten Wahl mindestens die Hälfte der Abgeordneten der betreffenden Länder erschienen wäre, der Rest aber sich in unfruchtbarer Abstinenz erschöpft hätte. Die Vertreter der tschechischen Städte und Landgemeinden Böhmens schlossen sich den phantastischen politischen Hirngespinsten des böhmischen Feudaladels an und traten, nachdem sie anfänglich den Reichsrat durch eine an Obstruktion grenzende Opposition belästigt hatten — der Schmerlingsche Reichsrat kam mit legislativen Arbeiten absolut nicht in dem Maße vorwärts, wie es dem ersten österreichischen Parlamente seit der Sprengung des konstituierenden Reichstages zugekommen wäre —, aus dem Abgeordnetenhause aus. Als 1863 die Vertreter Siebenbürgens im Reichsrate erschienen, brachte man ihnen und ihren Wünschen im Wiener Abgeordnetenhause nicht das geringste Verständnis entgegen. Man lud die Rumänen Siebenbürgens in keinem Klub zum Beitritt oder auch nur zur politischen Kooperation ein; ihre Reden wurden von den Zeitungen kaum wiedergegeben. Man empfand es in Wien geradezu als eine Belästigung, daß sie im Wiener Reichsrate ihren lokalen Beschwerden — und deren waren viele und sehr berechtigte — Gehör schaffen wollten. Denn die schwarzrotgoldene Bourgeoisie in den deutschen Teilen Österreichs war bereits damals entschlossen, sich durch ein Bündnis mit dem magyarischen Adel und den führenden magyarischen Politikern einen Anteil an der öffentlichen Gewalt in Österreich zu erobern.

Der Schmerlingsche Reichsrat war eines der elendesten politischen Gebilde, die je im öffentlichen Leben irgend eines Staates existiert haben. Er erinnert an das im Sommer 1905 zu Petersburg ersonnene Projekt einer Reichsduma für Rußland. Er war ausgeschlossen von einem Einflusse auf die äußeren und militärischen Angelegenheiten, besaß nur ein zweifelhaftes Recht der Budget-

bewilligung und der Kontrolle und ein zweifelhaftes Recht der Interpellation; er war ausgeschlossen von jeder Berührung mit dem Volke, die Abgeordneten hatten keine Wähler, an die sie appellieren konnten; er besaß nicht das Recht der Wahl seines Präsidenten, sondern stand unter ernannten Präsidenten, von denen namentlich der erste, der Troppauer Advokat Hein, der Typus einer politisierenden Lokalgröße aus einer deutschösterreichischen Provinzstadt, keine Ahnung von Redefreiheit hatte; Dr. Hein bewies sich namentlich gegen die tschechischen Abgeordneten recht parteilich.

Als Belcredi zum Amte eines Staatsministers gelangte, schaffte er sich diesen Reichsrat kurzweg vom Halse. Die Verfassung wurde sistiert. Kein Hahn krähte danach. Keine einzige Träne wurde dem entschlafenen Reichsrate nachgeweint. Ohne irgend eine Mitwirkung der Bevölkerung Österreichs überließ Belcredi dem ungarischen Reichstage die Ausarbeitung der Grundzüge für die künftige Gestaltung der Reichsverfassung, d. h. der Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn. Die Ungarn allein schrieben vor, wie sich künftighin das Verhältnis zwischen ihnen und den „übrigen Ländern Sr. Majestät" — so nannten sie nämlich Österreich — gestalten sollte. Als Beust nach dem Kriege von 1866 in den österreichischen Staatsdienst berufen wurde, beeilte er sich, Hals über Kopf die ungarischen Bedingungen anzunehmen und den Reichsrat neuerdings einzuberufen.

Das deutsch-liberale Bürgertum der österreichischen Kleinstädte gelangte durch ihn im Jahre 1867 endlich zur ersehnten politischen Macht. Die Abgeordneten desselben vermochten nur unwesentliche Erleichterungen der materiellen Lasten, die der ungarische Ausgleich den österreichischen Staatsbürgern auferlegte, zu erzielen, dann ging es gleich an die organisatorischen Arbeiten in Österreich. Zu diesen zählte jedoch der Schwarm von Fabrikanten, Advokaten, Professoren und verfassungs-

treuen adeligen Großgrundbesitzern, der die deutsch-liberale Partei bildete, die Wahlreform mit nichten. Für die Auffassungen, die die deutsch-liberale Partei vom Wahlrechte hatte, sind kennzeichnend die Verhandlungen des niederösterreichischen Landtages vom Februar 1866 über die Frage, ob der Zensus in Wien und Niederösterreich für die Wahlbewegung allgemein auf 10 fl. herabgesetzt werden solle. Der gefeierte Historiker Arneth, der in leitender Stelle im Hof- und Staatsarchive tätig war, wollte nicht, daß der Zensus herabgesetzt werde, weil die neu hinzutretenden 17.000 Wähler — bisher hatten in Wien nur etwa 8000 bis 9000 Wähler das Wahlrecht zum Landtage besessen — künftighin die Wahlen beherrschen würden und nicht die bisher mit dem Wahlprivileg ausgestatteten Wähler. Arneth meinte, daß die Säle des Landtages der „politischen Intelligenz, der politischen Kapazität" weit geöffnet werden sollten und war offenbar der Meinung, daß diese Intelligenz und Kapazität bei den Leuten, die weniger als 20 fl. direkte Steuern jährlich zahlten, nicht zu finden sein würde. Auch eine andere liberale Größe, Brestel, derselbe Brestel, der 1848 für das allgemeine Wahlrecht eingetreten war, war für einen möglichst hohen Zensus in Wien. Der Abgeordnete Kronawetter meinte später einmal, in den sechziger Jahren habe man beim Souper im Salon Pratobevera die Kandidaten auf die einzelnen Bezirke Wiens und Niederösterreichs verteilt. Ebenso zeigte die liberale Partei, die die Alleinherrschaft im niederösterreichischen und in den meisten anderen Landtagen des westlichen Österreichs ausübte, kein Interesse für die Einführung der geheimen Abstimmung bei den Wahlen. Die 1861 eingeführte öffentliche und mündliche Abstimmung bot den Gemeinde- und Bezirksgrößen eine bequeme Gelegenheit, zu kontrollieren, wie die Gewerbsleute, Beamten und Lehrer stimmten. Der Antrag auf Einführung der geheimen Abstimmung wurde im Jahre 1866 zwar

im „Prinzip“ angenommen, wobei es indes ausgiebige Opposition gegen die Aufstellung dieses Prinzipes gab; faktisch aber wurde die Angelegenheit im Jahre 1868 verschleppt; 1869 wurde wohl ein Gesetz beschlossen, das die geheime Wahl für den Landtag einführen sollte; das verbündete Ministerium sanktionierte indes diesen Beschluß nicht.

Auch das erneuerte Parlament hatte fort und fort mit der Widerspenstigkeit einzelner Landtage zu kämpfen, die die Beschickung des Reichstages verweigerten. Verschiedene Kunstgriffe in der Zusammenstellung der Wählerlisten für den Großgrundbesitz, Bearbeitung der Wahlmänner auf dem Lande und andere Mittel ermöglichten es im Jahre 1871 dem Ministerium, ein Abgeordnetenhaus zu bilden, in welchem dem Ministerium nicht viel zu der in Österreich erforderlichen Zweidrittelmehrheit zu einer Änderung der Verfassung im föderativen Sinne fehlte. Als die Deutsch-Liberalen wieder zur Herrschaft gelangt waren, suchten sie der Möglichkeit der teilweisen Lahmlegung der Verfassung durch die einzelnen Landtage dadurch zu begegnen, daß sie endlich die direkten Wahlen für den Reichsrat einführten. Sie machten das auf eine sehr einfache Weise: alle jene, die bisher zur Wahl in irgend einen Landtag berechtigt waren, empfingen auch das Wahlrecht in den Reichsrat.

Der niederösterreichische Landtag hatte sich bereits am 9. Oktober 1868 für die direkten Reichsratswahlen ausgesprochen. Die direkten Reichsratswahlen waren schon fast genau ein Jahr zuvor Gegenstand der Diskussion im österreichischen Abgeordnetenhause gewesen; der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Kaiserfeld, führte alle Argumente an, die für die direkten Wahlen sprachen, erklärte aber zum Schlusse, es gehe eben nicht und wendete sich in seinen Anträgen gegen dasselbe; er brachte auch eine Resolution zugunsten der direkten Reichsratswahlen im steierischen Landtage zu Falle.

Die niederösterreichischen Reichsratsabgeordneten beschlossen am 10. Februar 1869, in dieser Frage die Initiative der Regierung abzuwarten, die damals schon zwei Vorlagen über diesen Gegenstand fertig hatte. Meinungsverschiedenheiten im Schoße des Ministeriums führten jedoch zunächst zu einer Vertagung der Frage; alles was die Regierung in der Angelegenheit tat, war, daß sie am 9. September 1869 eine Aufforderung an die Statthalter erließ, sie möchten dahin wirken, daß die Landtage sich in der Frage der direkten Wahlen äußern. Im März 1870 legte Giskra einer Konferenz von Abgeordneten den Entwurf eines Wahlgesetzes vor; die Einbringung scheiterte indes an der Lahmheit der Partei und an den Bedenken der Regierung. Nachdem Ende 1871 das Ministerium Auersperg ins Amt getreten war, veranstaltete ein Teil der deutschen Linken einen Petitionssturm an den Reichsrat um Einführung der direkten Wahlen. Nicht weniger denn 1500 Petitionen dieses Inhaltes gingen ein. In allen Entwürfen der deutsch-liberalen Partei kommt indes keine Erweiterung des Wahlrechtes in Frage, sondern nur die möglichste Sicherung der Stellung der Deutschen und der verbündeten Nationen gegen eine künftige übelwollende Regierung; darüber, daß in Österreich damals der Regierung eine weitgehende Beeinflussung der Wahl möglich war, gaben sie sich keiner Täuschung hin. Am demokratischesten war der Entwurf Rechbauers, der durchaus direkte Wahlen haben und den Großgrundbesitz gänzlich aus dem Hause ausschließen wollte. Die Entwürfe der Abgeordneten Herbst und Knoll wollten wenigstens dem Großgrundbesitze keine Vermehrung der Mandatzahl zugestehen, während der Entwurf des Ministers Lasser auch diesem eine solche zuerkannte.

Seit dem Jahre 1873 besteht also in Österreich die unmittelbare Wahl in den Reichsrat. Das Abgeordnetenhaus wurde von nun ab von den Wählern unmittelbar und nicht mehr von deren

Landtagsabgeordneten gebildet. Diese Abhängigkeit des Reichsratswahlrechtes von den bestehenden Landeswahlordnungen (Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873, § 9, Absatz 3) wurde am 10. März 1873 im Abgeordnetenhause ohne Debatte angenommen. Es erklärt sich dies daraus, daß die damalige Mehrheit des Abgeordnetenhauses ohnehin schwere Mühe hatte, das Prinzip der direkten Wahl mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit durchzubringen; die Aufrollung irgend welcher Wahlrechtsfragen hätte die ganze Reform überhaupt zum Scheitern bringen können. Durch die Einführung des direkten Wahlrechtes ohne eine Wahlreform gelangte die ganze Ungleichheit des Wahlrechtes in nackter Deutlichkeit zum Ausdrucke. Hinsichtlich des Wahlrechtes in den Städten bestand von nun an in Wien ein Zensus von 10 fl. direkter Steuer,*) in Graz von 15 fl., in anderen steirischen Städten ein solcher von 10 fl., in Prag und in Brünn von 20 fl.; in Wirklichkeit war der Zensus noch höher, weil nur das Ordinarium der Steuer für den Zensus gerechnet wurde, nicht aber auch die Zuschläge, die nach dem Kriege von 1859 eingeführt worden waren. In den Städten der Bukowina, Galiziens und Dalmatiens waren die ersten zwei Drittel der steuerzahlenden Gemeindewähler zur Wahl in den Landtag und Reichsrat berechtigt. In den Landgemeinden blieb die indirekte Wahl bestehen; wo Gemeinden mit drei Wahlkörpern waren, waren nur die Wähler der beiden ersten Wahlkörper zur Wahl von Wahlmännern berechtigt, außerdem, so in Niederösterreich und Schlesien, alle Steuerträger, welche mehr als 10 fl. ordentliche direkte Steuer zahlten; in Mähren bestand für die Landgemeinden ein ausnahmsloser Zensus von 5 fl., in Niederösterreich dagegen nicht. Nachdem eben die Zahler der

*) 1884 wurde der Zensus in Niederösterreich für das Wahlrecht zum Landtage auf 5 fl. direkter Steuer herabgesetzt.

beiden ersten Steuerdrittel zur Wahl von Wahlmännern berechtigt waren, so konnte der faktische Zensus in armen Gemeinden auf sehr geringe Beträge, bis unter 1 fl., heruntergehen. Außerdem waren alle Besitzer landtäflicher Güter, deren Gut nicht den Steuerzensus erreichte, um der Kurie des adeligen Großgrundbesitzes im betreffenden Lande anzugehören, an und für sich Wahlmänner, wodurch auch die Wahlen in den Landgemeinden im aristokratischen Sinne verfälscht wurden, was insbesondere in Galizien von großer Wichtigkeit war, wo es zahllose kleine Gutsgebiete gab. Dies erleichterte dem polnischen Adel die Majorisierung der Ruthenen, namentlich in der Zeit nach 1879.

Die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Kurien und Wahlgruppen besserte wenig an der nationalen Zusammenwürflung der Wahlbezirke, die aus Rücksichten der Wahlgeometrie namentlich in Böhmen und Mähren geübt wurde. Diese Wahlgeometrie hat sich in späterer Zeit gegen ihre deutschen Urheber und Erfinder gekehrt, so in Mähren die Zusammenschweißung von Olmütz und Proßnitz in einen Wahlbezirk, eine Maßregel, die lange Jahre die tschechische Mehrheit in Proßnitz durch die deutsche Bevölkerung von Olmütz erdrückte, bis im Laufe der Zeit sich das Verhältnis in das Gegenteil verwandelte. Die Bauernfeindlichkeit der Wahlgeometrie blieb. Den 17,744.000 damaligen Einwohnern der Landbezirke, welche 1,080.000 Wähler zählten, wurden 131 Abgeordnete zuteil, dagegen den 4,217.000 Einwohnern der bevorzugten Städte 116, den 4768 Großgrundbesitzern 85 Abgeordnete. Die Zustimmung der Großgrundbesitzer zur Einführung der direkten Wahlen war im Jahre 1873 nur durch eine Vermehrung der Mandate ihrer anachronistischen Kurie zu erzielen. Weiters wurde einer Anzahl Handelskammern das Recht, auch Abgeordnete in den Reichsrat entsenden zu dürfen, erteilt. Fähige Köpfe sind in der Zeit des parlamen-

tarischen Lebens in Österreich nur von den Handelskammern Nordböhmens, Brünns und Wiens in den Reichsrat entsendet worden, so daß auch das Privileg der Handelskammern der Legitimation durch den praktischen Erfolg entbehrt.

Dieses Parlament hat die legislativen Arbeiten des österreichischen Staates und die Kontrolle der Staatsverwaltung bis 1897 besorgt. Auch nach der Einführung der direkten Wahlen war die Zusammensetzung des Parlamentes noch eine viel zu künstliche, als daß nicht die Wahlen und die Wählerlisten es der Regierung ermöglicht hätten, die Wahlen zu beeinflussen. Durch die Mittel, die Taaffe anwendete, ist im Jahre 1879 die bisherige deutsch-liberale Parlamentsmehrheit gestürzt und die des Eisernen Ringes gebildet worden. Es wurden die deutschfreundlichen Ruthenen in Galizien bei den Wahlen dezimiert und durch List und persönliche Beeinflussung das Kompromiß im böhmischen Großgrundbesitz herbeigeführt. Ohne diese Mittel hätte Taaffe 1879 keine Mehrheit erhalten. Das neue Ministerium besaß bei den Wahlen von 1879 anfänglich eine knappe Mehrheit, die sich dann im Laufe der Zeit und durch die Wahlen von 1885 noch verstärkte. Infolge des Auftretens der Jungtschechen hörte 1891 die Mehrheit des „Eisernen Ringes" zu bestehen auf und Taaffe brachte im Oktober 1893 plötzlich und unerwartet eine Vorlage im Parlamente ein, durch die das allgemeine Wahlrecht für die Stadt- und Landgemeinden eingeführt werden, die Vertreter dieser Gemeinden im Reichsrate also aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgehen sollten.

II. Der Kampf um das allgemeine Wahlrecht in Österreich (von 1869 bis 1904).

Der Gedanke des allgemeinen Wahlrechtes war um 1893 in Österreich nicht mehr neu. Der konstituierende Reichstag von 1848 war aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen, war aber im Februar 1849 bereits daran, das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes fallen zu lassen. Nach ungefähr 20 Jahren traten im politischen Leben Österreichs, und zwar zunächst in Wien neuerlich zwei Fraktionen hervor, die beide das allgemeine Wahlrecht forderten, die Wiener Demokraten und die Sozialdemokraten.*) Im Herbste 1868 trat im niederösterreichischen Landtage der Wiener Demokrat Steudel für das allgemeine Wahlrecht ein. Indes sind die Wiener Demokraten infolge des engherzigen Zensuswahlsystems und auch aus Gründen, die in der Person der Führer lagen, stets eine auf Wien beschränkte kleine Gruppe gewesen, deren bedeutendster Kopf der Wiener Magistratsrat und spätere Reichsratsabgeordnete Kronawetter war. Die Sozialdemokraten veranstalteten am 13. Dezember 1869 zum ersten Male in Wien, am Vorabende der Eröffnung des Reichsrates, einen Massenaufzug, bei welchem die Abgeordneten Propheten des Geldprotzentums und Mameluken genannt wurden. Eine Deputation überreichte dem Grafen Taaffe,

*) Weiters sei hier erwähnt, daß eine zu Wien im Jahre 1868 erschienene Broschüre, die ihrem Stile nach von Tauschinsky herrühren dürfte, das allgemeine Wahlrecht für alle Gemeinde-, Landtags- und für Reichsratswahlen forderte, ebenso eine andere Broschüre aus dem Jahre 1869.

dem damaligen Minister des Innern, die Forderungen der Arbeiter. Im Herrenhause wurde diese Straßendemonstration damals ebenso mißbilligt wie in der jüngsten Zeit der Aufzug vom 28. November 1905. Am 14. Dezember 1869 wurde die Regierung von den Grafen und Fürsten Falkenhayn, Hoyos, Colloredo-Mansfeld, Fürstenberg, Fünfkirchen, Lobkowitz, Salm, Otto Chotek, Paar, Wrbna, Rechberg, K. Czartoryski und Traun, denen sich auch eine Leuchte der Wissenschaft, der Philologe Karajan, anschloß, darüber interpelliert, wie sie denn eine so schreckliche Sache, wie einen Aufzug der Sozialdemokraten, in welchem das allgemeine Wahlrecht gefordert wurde, habe auf den Straßen Wiens geschehen lassen können, ähnlich wie nach der Demonstration vom 28. November 1905 sich im Herrenhause Feudale und ein Universitätsprofessor fanden, welche es bedauerten, daß die Regierung diese Demonstrationen nicht gleich mit der „ultima ratio", d. h. mit polizeilicher und militärischer Gewalt, unterdrückt habe. Das Bürgerministerium beeilte sich übrigens das Versäumte nachzuholen; der Justizminister Herbst verfügte, daß eine gerichtliche Untersuchung gegen die Führer der Sozialdemokraten eingeleitet werde. Der Nachfolger des Eduard Herbst, der deutsche „Dichter" Tschabuschnigg, ein längst vergessenes Nachtlicht der deutschen Literatur, rühmte sich dessen, daß er diesen Prozeß energisch betrieben habe. Der Prozeß, der vor Berufsrichtern durchgeführt wurde — Geschwornengerichte gab es damals in Österreich nicht, außer für Preßsachen — wurde als ein reiner Tendenzprozeß geführt und endigte mit der Verurteilung der Hauptangeklagten zu fünf bis sechs Jahren schweren Kerkers. Die Verurteilten erlangten indes bereits nach acht Monaten ihre Freiheit wieder über Veranlassung des Handelsministers Schäffle, des geistigen Leiters des Ministeriums Hohenwart. Schäffle war im Prinzip ein Anhänger des allge-

meinen, gleichen, direkten Wahlrechtes und wußte ganz gut, daß die Zusammensetzung der öffentlichen Vertretungskörper, der Landtage und des Reichsrates absolut nicht den im Volke tatsächlich herrschenden Anschauungen entsprach. Er unterließ es aber, in den im Jahre 1871 den Landtagen vorgelegten Wahlreformentwürfen die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, sei es auch nur für bestimmte Kurien, oder sonst eine wesentliche Erweiterung des Wahlrechtes durchsetzen zu wollen, sondern seine Wahlreform beschränkte sich darauf, in Niederösterreich den gesetzlichen Zensus im Wege einer administrativen Verordnung herabzusetzen, indem er verfügte, daß die Staatszuschläge in das Ordinarium der Staatssteuer eingerechnet werden sollte. In Böhmen dagegen war ihm das Wahlrecht noch lange nicht feudal genug und er bemühte sich dort, innerhalb des adeligen Großgrundbesitzes noch eine besondere Kurie für die allergrößten Latifundienbesitzer zu schaffen. Auch die Wirksamkeit des Professors Schäffle als Handelsministers und als geistigen Leiters eines mit großen Vollmachten ausgestatteten Ministeriums bewies, daß Universitätsprofessoren im allgemeinen nicht das Zeug dazu in sich haben, als Freiheitskämpfer aufzutreten und daß namentlich das Zusammentreffen derselben mit Angehörigen alter Aristokratenfamilien zerstörend auf die früher vertretenen Grundsätze wirkt.

Die deutsch-liberale Partei, welche Österreich von Ende 1871 bis in den Sommer 1879 hinein beherrschte, bewies wohl gewisse organisatorische und administrative Fähigkeiten und sie war auf diesem Felde weit den feudalen Politikern vom Schlage eines Belcredi, eines Hohenwart und eines Clam-Martinic überlegen. Auf der von ihr 1867 bis 1870 und 1871 bis 1879 geschaffenen Organisation der öffentlichen Verwaltung, des Finanzwesens und der Justiz beruht die österreichische Verwaltung bis zum heutigen Tage. Auch die unter Taaffe hergestellte Besserung

der österreichischen Staatsfinanzen ist auf Entwürfe zurückzuführen, die zur Zeit der deutsch-liberalen Herrschaft in den Ministerien beschlossen worden sind und ist mitnichten ein Werk des Polen Dunajewski, wie das große Publikum heute glaubt. Sie organisierte den gewerblichen Unterricht, die Hochschulen, den Elementarunterricht, und sie besaß auch ein gewisses Verständnis für soziale Fragen. Sie gewährte das Koalitionsgesetz; bereits zur Zeit der liberalen Ära war die Schaffung der Gewerbeinspektion im Prinzip entschieden. Dagegen verwarf sie den Normalarbeitstag und jede Begrenzung des Maximums der in Fabriken geforderten Arbeitsleistung; die Arbeitervereine waren allen möglichen polizeilichen Beschränkungen und Belästigungen unterworfen.*) Und von einer demokratischen Erweiterung des Wahlrechtes wollte sie überhaupt nichts wissen. Sie glaubte hinter dem schützenden Walle eines hohen Zensus, der zugunsten der akademisch Gebildeten von Ausnahmen durchbrochen war, in dem ethnographisch so bunten Gebilde, das Österreich genannt wird, ihre Herrschaft am besten geborgen.

Die Stellung der deutsch-liberalen Partei zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht wird am besten beleuchtet durch ihr Verhalten zu gewissen Petitionen der Arbeiterschaft, dann zur Reform der Wiener Gemeinde- und der niederösterreichischen Landeswahlordnung. Es war kein offenes Spiel; im Prinzip und in der Öffentlichkeit wurde häufig den demokratischen Forderungen zugestimmt, aber in geheimer Abstimmung und in vertraulichen Rücksprachen mit der Regierung wurde die Verwirklichung dieser Forderungen unmöglich gemacht. Der Abge-

*) 1874 wurden im Kronlande Salzburg sämtliche sozialistische Arbeitervereine aufgelöst. 1877 geschah das gleiche in Vorarlberg; in Oberösterreich wurden 1876 und 1877 sechs sozialistische Vereine unterdrückt; weiters sei an die Massenprozesse gegen Sozialisten zu Prag (1878) und an die Sozialistenprozesse zu Wiener-Neustadt erinnert.

ordnete Menger hielt in einer 1872 erschienenen Broschüre das allgemeine Stimmrecht für verfrüht — er ist dieser Anschauung sein lebelang treu geblieben, er hat nämlich das allgemeine Stimmrecht in Österreich immer für verfrüht gehalten — schlug aber dafür die Errichtung von Arbeiterkammern vor, denen er das politische Wahlrecht nach der Art der Handelskammern verleihen wollte. Das Wahlrecht in diese Arbeiterkammern sollten jene Arbeiter besitzen, die seit einem Jahre bei einem und demselben Arbeitgeber im Dienste stehen oder eine Summe von 100 fl. bei einem Selbsthilfeverein oder einer Sparkasse erliegen haben. Von einiger Einsicht zeigen immerhin die Worte, die er an die liberale Partei richtete: „Wollte die herrschende Klasse, und sei sie noch so reich und intelligent, die Arbeiterklasse übersehen, so würde sie endlich fallen, wie der Adel in Venedig, wie die Patrizier in den deutschen Reichsstädten von ihrer hohen politischen Stellung herabgestürzt sind." Sehen wir zu, was die liberale Partei aus dieser Idee der Arbeiterkammern machte.

Am 13. Februar 1874 brachte der liberale Abgeordnete Dr. Josef Kopp eine, eine Reihe sozialer und politischer Forderungen enthaltende Petition des Wiener Vereins „Volksstimme" im Reichsrate ein, die über seinen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu bildenden Ausschusse zugewiesen wurde. Der einzige demokratisch veranlagte Abgeordnete, der in diesen Ausschuß berufen wurde, war Dr. Roser; unter den sonstigen Mitgliedern desselben fallen ein Pole und ein Großgrundbesitzer, der zugleich k. k. Kämmerer war, auf. Der in diesem Ausschusse verhandelten Petition schlossen sich noch der Verein „Menschenrechte" in Wien und der Verein der Glasarbeiter an. Den Bericht erstattete namens des Ausschusses Ernst von Plener, der damals noch ein ganz junger Politiker war. Dieser Bericht ist für die lahme Halbheit,

welche diesen Mann durch sein ganzes Leben hindurch beherrscht hat, kennzeichnend. Plener wollte die Arbeiter mit Arbeiterkammern zur Vertretung ihrer Berufsinteressen abspeisen,*) aber in diese Arbeiterkammern hätte nach Plener der einzelne Arbeiter kein direktes Wahlrecht erhalten sollen, weil „die Masse der lohnarbeitenden Bevölkerung keine Garantie des Besitzes, der Seßhaftigkeit und der Steuerleistung zu bieten vermöge, sondern eine unterschiedslose, fluktuierende Menge darstelle, der man die Aufgaben sozialer Selbstverwaltung nicht ohne die ernstesten Bedenken anvertrauen könne." Die Arbeiter sollten also nicht unmittelbar in diese Arbeiterkammern wählen dürfen, sondern nur die Fachvereine, Genossenschaften und ähnliche Verbände. Die Schaffung der Arbeiterkammern sollte in Zusammenhang gebracht werden mit der Reform der Gewerbeordnung. In diesem Sinne entschied auch das Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 1874. In der Debatte erklärte der Wiener Demokrat Dr. Kronawetter, daß im ganzen Hause außer ihm nur fünf Anhänger des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes säßen, weshalb es zwecklos sei, wenn er irgendwelche Anträge stellen würde.

Indes die Forderung nach dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht kehrte wieder. Am 19. November 1875 wurde im Abgeordnetenhause eine von 337 Arbeitern in Brünn unterzeichnete Petition überreicht, in welcher das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht gefordert und eine Beschwerde erhoben wurde über das Verhalten der Staatsbehörden gegenüber den politischen Bestrebungen der Arbeiterpartei: „Kaum wurden die politischen und

*) Einzelne Arbeitervereine wären damals mit einer politischen Vertretung in der Form, daß Arbeiterkammern gebildet und mit dem Rechte der Abgeordnetenwahl nach Art der Handelskammern ausgestattet worden wären, ganz zufrieden gewesen.

freiheitlichen Forderungen der Arbeiterpartei auf das Programm einzelner einzuberufender Volksversammlungen gesetzt, als auch schon das Verbot dieser Versammlungen auf dem Fuße folgte und seither werden alle Versammlungen der Arbeiter, auf denen die Forderung nach wirklicher Preßfreiheit, nach wirklicher Vereins- und Versammlungsfreiheit und nach Einführung des allgemeinen Wahlrechtes besprochen werden sollen, systematisch ohne alle Begründung als staatsgefährlich verboten." Außerdem liefen noch eine Reihe anderer Petitionen von Arbeitervereinen und Volksversammlungen ein, welche teils politische Rechte, teils soziale Reformen forderten. Über den politischen Teil der Brünner Petition und der übrigen Petitionen ging der Ausschuß, als dessen Berichterstatter auch diesmal Ernst v. Plener tätig war, einfach zur Tagesordnung über; er uchte die Arbeiter mit allerhand Konzessionen in wirtschaftlicher Beziehung abzufertigen. Über den vom 31. Januar 1876 datierten Bericht des Ausschusses wurde erst am 24. Oktober 1876 im Hause verhandelt: man sieht, besonders eilig hatten es die Herren mit der Erledigung dieser Petitionen der Arbeiterpartei nicht. Der tschechische Abgeordnete Kusy, der auch die Brünner Petition dem Hause überreicht hatte, hielt dem Ausschusse vor, daß er das politische Moment derselben völlig übergangen habe: „Wenn die Arbeiter für ihr wirtschaftliches Wohl und für die Verbesserung ihrer Lage tätig sein wollen, so müssen sie doch zuerst die Freiheit besitzen, ihre Wünsche und Anliegen frei zu diskutieren." Kusy schilderte die bestehenden politischen Zustände folgendermaßen: „1. das Vereinsrecht besteht bloß für die herrschende Partei; 2. das Versammlungsrecht besteht bloß für die herrschende Partei; 3. die Preßfreiheit besteht bloß für die herrschende Partei; 4. das Recht zu wählen und gewählt zu werden und die Teilnahme an der gesetzgebenden Gewalt gehört bloß den herrschenden Parteien." Auch er

erachtete es für zwecklos, in diesem Hause Anträge zur Verbesserung des Wahlrechtes zu stellen.

Kronawetter trat für das allgemeine Wahlrecht ein und sagte: „Sollte meine Stimme die des Rufers in der Wüste sein und ungehört verhallen, ich werde stets da sein, wo es gilt, für Recht und Gerechtigkeit einzutreten, ich werde keine Gelegenheit versäumen, dafür, wenn auch vergeblich zu sprechen.“ Auch er sagte, daß es derzeit nicht möglich sei, eine Arbeiterversammlung unter irgendeinem Titel einzuberufen.

Ernst v. Plener fand in seiner Erwiderung, daß die Verhältnisse hinsichtlich der politischen Rechte der Arbeiter gar nicht so schlecht seien. Eine weitere Debatte fand nicht statt, die Ausschußanträge wurden angenommen. Das war das ganze Um und Auf der Stellungnahme zur Arbeiterfrage und zum allgemeinen Wahlrechte im österreichischen Abgeordnetenhause in der Zeit von 1873 bis 1879.

In der IX. Session des Parlamentes (1879 bis 1885) wurde am 10. Dezember 1880 ein Antrag eingebracht, nach welchem das Abgeordnetenhaus künftighin aus 400 Mitgliedern bestehen, das Wahlrecht allgemein jedem über 24 Jahre alten Staatsbürger zustehen und die Mandate nach der Bevölkerungsziffer gleichmäßig verteilt werden sollten. Die Wahlbezirke sollten soweit als möglich nur national einheitlich sein. Diesmal fand der Antrag die genügende Unterstützung, um in die erste Lesung zu kommen, die am 28. Januar 1881 stattfand. In dieser ließ man die Demokraten Kronawetter, Steudel und Löblich — auch Schönerer, der damals in seinen besten Tagen sich befand, war unter den Fürsprechern des allgemeinen Wahlrechtes — zugunsten ihrer Prinzipien vorbringen, was sie wollten; die großen Klubs beteiligten sich kaum an der Debatte und verwarfen den Antrag, ohne ihn

auch nur einem Ausschusse zuzuweisen. Gegen den Antrag traten unter anderen Graf Wurmbrand, Vertreter des steirischen Großgrundbesitzes, und der Abgeordnete Auspitz ein.

Als dieser Antrag gefallen war, trat sofort, am 28. Januar 1881, der Abgeordnete Kronawetter mit einem neuen Antrag hervor, der sämtlichen Steuerzahlern das Wahlrecht sichern und die indirekten Wahlen in den Landgemeinden beseitigen sollte, eine Reform, die bereits im Jahre 1870 der steirische Abgeordnete Rechbauer im Parlamente vertreten hatte, mit Beifall zwar, aber ohne Erfolg. Dieser Antrag Kronawetter kam am 18. Februar 1881 zur ersten Lesung. Kronawetter sagte bei dieser Gelegenheit, daß zu allen Zeiten und in allen Ländern die Anträge, das indirekte Wahlrecht einzuführen, jederzeit nur von Parteien ausgegangen seien, die ein Interesse daran hatten, den wahren Volksgeist, den wahren Volkswillen, die wahren Volksparteien nicht zur Geltung kommen zu lassen. Im übrigen ließ man auch diesmal Kronawetter, Fürnkranz und Löblich reden, was sie wollten. Die Leute waren ungefährlich. Der Ausschuß, dem sämtliche damals vorliegenden Anträge über die Abänderung des Reichsratswahlrechtes zugewiesen wurden, erklärte, der Antrag Kronawetter sei nicht zu empfehlen, und zwar mit der Begründung, daß dieser Antrag eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bedingen würde. Diese Begründung war selbstverständlich nur Schein: die Polen hatten ein unzweifelhaftes Interesse an dem Fortbestande des indirekten Wahlrechtes, ebenso damals auch die deutsch-liberale Partei. Aber da den Liberalen die Herabsetzung des Zensus sichtlich unangenehm war, so beschloß die Mehrheit des Ausschusses eine solche herbeizuführen; darum setzte sie zum ersten Male einen einheitlichen Zensus für das Wahlrecht in Österreich fest. Nämlich wo der Zensus faktisch über 5 fl. ausmachte wie in

den meisten der den Liberalen so sehr ans Herz gewachsenen Städtebezirke, sollte er künftighin nicht mehr als 5 fl., jedoch ungerechnet die Zuschläge, an direkter Steuer betragen.

In der Debatte über die Anträge des Ausschusses ergriff am 17. März 1882 Kronawetter das Wort. Er gab auf die Frage, ob die privilegierte Stellung des Großgrundbesitzes berechtigt sei, die Antwort nein, weil überhaupt kein Privileg in der Welt berechtigt sei. Aber er gab zu, daß er, um mit seinem Antrag auf Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in den Städten und Landgemeinden durchzudringen, den adeligen Großgrundbesitzern ihr Wahlrecht in seinem Antrage belassen habe. Eine sehr bemerkenswerte Antwort — bemerkenswert nämlich mit Rücksicht auf eine Zeit, die um $11\frac{1}{2}$ Jahre später lag — gab am 18. März Graf Taaffe: die Regierung könne einer weitergehenden Erweiterung des Wahlrechtes im Sinne des Abgeordneten Kronawetter dermalen wenigstens nicht zustimmen. Das plötzliche Hervortreten des Grafen Taaffe mit einem im wesentlichen den Antrag Kronawetter wiedergebenden Vorschlage im Oktober 1893 hat gezeigt, daß diese Wendung „dermalen wenigstens" nicht ausschließlich eine bureaukratische Formel war. Diese Auseinandersetzungen fielen in die Generaldebatte. In der Spezialdebatte wurde, als man zu jenem Paragraphen kam, der den Zensus betraf, den Demokraten durch den Schluß der Debatte das Wort abgeschnitten; ein Antrag, auch die Zuschläge in den Steuerzensus einzurechnen, wurde mit 160 gegen 139 Stimmen abgelehnt.

Der von 1885 bis 1891 über die Sozialdemokratie verhängte Ausnahmszustand bewirkte eine Erstarkung und Gesundung der Bewegung in Österreich. Es wurden die utopistischen Elemente abgestoßen und die Bewegung geriet in die Hände von Leuten, welche mit revolutionärer Energie die Gewinnung des Erreichbaren an-

strebten und Meister in der Organisation waren. Günstig war für die Wahlreform weiters in Böhmen der Zusammenbruch der Alttschechen und der Ersatz derselben durch die demokratisch gesinnten Jungtschechen. Da das indirekte Wahlrecht in den Landgemeinden in Oberösterreich zum entschiedenen Nachteil der liberalen Partei war, so brachte diese jetzt auf einmal, entgegen ihren alten Überlieferungen, am 20. April 1891 einen Antrag ein auf Einführung der direkten Wahl in den Landgemeinden. Am 24. April 1891 stellten mehrere Deutschnationale einen Antrag, nach welchem das Wahlrecht allen männlichen Staatsbürgern, die eine staatliche Steuer zahlten und über 30 Jahre alt wären, zustehen sollte; ähnliches beantragten die niederösterreichischen Klerikalen unter der Führung Geßmanns, die sogenannten Christlich-Sozialen. Bereits am 28. April 1891 kam es zu einer Debatte über die Wahlreform. In derselben machte der Jungtscheche Tilscher eine Verbeugung vor dem allgemeinen Wahlrechte, jedoch ohne besonders ernstlich für dasselbe einzutreten. Natürlich dankte Ernst v. Plener, der alte Feind des allgemeinen Wahlrechtes, seinem Vorredner dafür, daß er sich mit einer prinzipiellen Erklärung zugunsten des allgemeinen Stimmrechtes begnügt und es vermieden hätte, eine gesetzliche Verwirklichung desselben anzustreben. Die Debatte über die Wahlreform, und zwar die erste Lesung derselben, erlangte nur durch einen zufälligen Umstand damals eine große Ausdehnung: sie wurde nämlich in die Länge gezogen, weil sich die großen Parteien über die Adresse, mit der die Thronrede beantwortet werden sollte, nicht einigen konnten. Dieser zufällige Umstand war für die Reform durchaus nicht unvorteilhaft. Die längere Diskussion über die Sache gewöhnte die Leute daran, von diesem Prinzip reden zu hören. Am 8. Oktober 1891 brachte der Abgeordnete Pernerstorfer einen Antrag auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahl-

rechtes ein. Diesem folgte ein Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Lilscher, welcher für die Arbeiten des Wahlreformausschusses eine Frist gesteckt wissen wollte, um diesen zur Arbeit anzutreiben; derselbe wurde ebenso wie ein Antrag des Ruthenen Romanczuk auf Vermehrung der Mitgliederzahl des Wahlreformausschusses abgelehnt. Eine Interpellation des Jungtschechen Brzorad an den Obmann des Wahlreformausschusses, — es war dies der Abgeordnete Herbst, derselbe der 1870 als Justizminister die Einleitung des ersten großen Sozialistenprozesses verfügt hatte — brachte ans Tageslicht, daß sowohl Dr. Herbst als auch Graf Taaffe die Erledigung der Wahlreform zunächst hinauszuschieben suchten; was jedoch damals noch nicht bekannt war, war, daß hierbei beide von ganz verschiedenen Motiven geleitet wurden. Am 17. Juni 1892 legte der übrigens bereits sehr kränkliche Abgeordnete Herbst seine Stelle als Obmann des Wahlreformausschusses nieder. Plötzlich und ganz unerwartet nahm die Regierung eine vollkommene Schwenkung in der Frage der Wahlreform vor, dieselbe Regierung, die bisher selbst gegen kleine Verbesserungen des Wahlrechtes für die Landtage, so in Niederösterreich, und für die Gemeinde Wien sich ganz widerhaarig gezeigt hatte. Ein Vorläufer dieser Schwenkung war es übrigens gewesen, wenn in den ersten Jahren der XI. Session Graf Taaffe auf einmal die Berechtigung vieler Beschwerden über das Vorgehen der Bezirkshauptleute bei Behandlung der Vereins- und Versammlungsangelegenheiten der Arbeiter zugegeben hatte und wenn man dem Wiedererstehen einer geregelten Arbeiterpresse in Wien keinen Widerstand mehr entgegenstellte.

Die ungemein intensive Agitation der sozialdemokratischen Partei in Österreich für das allgemeine Wahlrecht, welche dieselbe im Sommer 1893 veranstaltete, die erste große Kraftprobe der Partei in Österreich überhaupt, führte zu einem unerwarteten Erfolge.

Die Regierung entschloß sich, das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes anzunehmen, um den in den bisherigen Schichten des Bürgertums und der bäuerlichen Honoratioren herrschenden nationalen Übereifer und nationalen Partikularismus zu bekämpfen.

Ungeheures Aufsehen erregte es, als am 10. Oktober 1893 Graf Taaffe namens der Regierung eine umfassende Wahlreform ankündigte, durch welche ein nahezu allgemeines Wahlrecht in den Wahlbezirken der städtischen und der Landgemeinden eingeführt werden sollte. Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf machte das Wahlrecht davon abhängig, daß der betreffende österreichische Staatsbürger das 24. Lebensjahr überschritten, seine Stellungspflicht erfüllt habe, in irgend einer Landessprache lesen und schreiben könne und nachweise, daß er entweder eine staatliche Steuer leiste, ohne Rücksicht auf den Betrag, oder in irgend einem bestimmten Berufe eine ständige Beschäftigung finde. Außerdem sollten noch ausgediente Unteroffiziere und alle jene, welche Kriegsdienste vor dem Feinde geleistet haben, auch wenn sie Analphabeten wären, das Wahlrecht erlangen. Der Gesetzentwurf der Regierung änderte nicht die Zahl der Abgeordneten und die Verteilung derselben auf die einzelnen Kronländer und Kurien und konnte mithin mittels einfacher Mehrheit angenommen werden. Jede Vermehrung der Abgeordnetenzahl hätte eine Zweidrittelmehrheit erfordert; jeder Versuch, an den Wahlprivilegien der Großgrundbesitzer und der Handelskammern zu rütteln, hätte, abgesehen davon, daß ein solcher Gesetzentwurf damals ganz aussichtslos gewesen wäre, ebenfalls die Zweidrittelmehrheit erfordert. Die Regierung hatte ihr Vorhaben niemandem vorher mitgeteilt, alle Parteien des Hauses waren überrascht; am meisten aber die Mitglieder des Hohenwartklubs, die Polen und die Vereinigte Deutsche Linke, drei Klubs, deren Obmännern die Regierung sonst wichtigere Entwürfe vorher anzudeuten pflegte. Graf

Taaffe sprach zu der so bedeutsamen Vorlage der Regierung nur wenige Worte: „Nach eingehenden Beratungen und Erörterungen ist die Regierung zur Überzeugung gelangt, daß es notwendig sei, die Wahlreform nicht weiter aufzuschieben." Nur so sei das Land vor größeren politischen Gefahren zu bewahren. Die Regierung erklärte gleichzeitig die Behandlung der Wahlreform für dringlich. „Die Wahlreform sei ein Postulat der Staatsraison, da nur durch eine rechtzeitige und ausreichende Erweiterung des Wahlrechtes jene großen und schweren Gefahren wirksam und dauernd abgewendet werden können, welche der bürgerlichen Gesellschaft und damit der gesamten staatlichen Ordnung seitens bisher politisch rechtloser Volkselemente drohen."

Einen verzweifelten Widerstand setzte der Wahlreform die bürgerliche Deutsche Linke entgegen, da sie gerade ihre sichersten Mandate bedrohte. Sie suchte die Arbeiter durch ein Kompromiß abzufinden. Kaum war der Antrag der Regierung näher bekannt, so trat namens der bürgerlichen Linken Baernreither mit einem Entwurfe hervor, des Inhaltes, eine neue Kurie von 20 Abgeordneten zu schaffen, welche aus der Klasse der in die Krankenversicherung einbezogenen Arbeiter gewählt werden sollten; der Vorschlag hätte der sozialdemokratischen Partei, der wohl fast alle Mandate zugefallen wären, eine Anzahl sicherer Parlamentssitze verschafft. Die Sozialisten wollten aber von dem Antrage nichts wissen. Die Reden Pleners und der deutsch-bürgerlichen Abgeordneten, die anläßlich der ersten Lesung der Wahlreform gehalten wurden — diese erste Lesung begann am 23. Oktober und dauerte bis zum 28. Oktober — sind nicht einmal der Registrierung wert. Sie beweisen nur, daß die Partei sich der breiten Massen nicht sicher fühlte, in der Bevölkerung den Boden verloren hatte und vollkommen hilflos dastand. Der immer wiederkehrende Vorwurf

Pleners gegen den Grafen Taaffe war, daß er die großen Klubs des Hauses, insbesondere die Linke, nicht von dem geplanten Gesetzentwurfe verständigt habe. Das Wiener Hauptorgan der deutschen bürgerlichen Parteien belehrte die Bevölkerung dahin, daß die Interessenvertretung ein System sei, welches nur gewissen, für den Staat besonders wichtig erachteten Interessengruppen die Teilnahme an der Gesetzgebung zuerkenne und alle anderen grundsätzlich davon ausschließe; das allgemeine, an keinen Zensus und an kein bestimmtes Interesse geknüpfte Wahlrecht sei mit der bestehenden Verfassung nicht vereinbar. Die Arbeiterschaft und die $3^1/_2$ Millionen bisher vom Wahlrechte ausgeschlossenen, volljährigen Staatsbürger männlichen Geschlechtes gehörten nach der Auffassung der „Neuen Freien Presse" offenbar nicht zu den für den Staat besonders wichtigen Interessengruppen.

Ganz und gar feindlich standen der Wahlreform die Polen gegenüber, weil sie durch dieselbe in Ostgalizien hart getroffen worden wären; aber auch in Westgalizien wären bei der Beliebtheit, deren sich die vorherrschend adeligen Mitglieder des Polenklubs erfreuten, diese zum größten Teile bei allgemeinen Wahlen hinweggefegt worden. Namentlich beklagte der Graf Stadnicki, daß auf die neuen Wähler der Pfarrer, der langjährige Richter, der Obmann der Bezirksvertretung, angesehene Grundbesitzer, lauter bisher verläßliche Stützen des Polenklubs, keinen Einfluß ausüben würden. Es würden die Anarchisten zur Herrschaft kommen; Anarchist ist aber nach Graf Stadnicki jeder, der sich herausnimmt, niemandem zu gehorchen und seiner Obrigkeit Trotz zu bieten. „Ich befürchte, daß die Wählerschichten, die nach der Wahlreform der Regierung zum öffentlichen Leben berufen werden könnten, eine Brutstätte für die Anarchie werden würden (Widerspruch), jawohl, eine Brutstätte für die Anarchie, weil die Dienstboten, Arbeiter und Urlauber, alle

diejenigen Schichten, welche nach dieser Vorlage zur Wahlurne schreiten würden, das Gefühl haben würden, daß sie dem souveränen Volk angehören und ein Mitglied des souveränen Volkes ist nicht berufen, irgend jemandem zu gehorchen. Dieses Wahlgesetz hätte auf die Disziplin der Armee einen verheerenden Einfluß. Österreich war bis jetzt ein Hort für konservative Interessen. Die Polen halten an ihrer Vergangenheit fest, an ihren nationalen Idealen." Die Idee des polnischen Nationalstaates würde aber den neuen Wählerschichten fremd sein. Die Neuwahlen in Galizien würden besonders den Ruthenen zugute kommen und damit russischen Einflüssen und dem Zaren von Rußland. Stadnicki deutete schließlich an, daß er sein Ideal in der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791 erblicke.

Auch der klerikale grundbesitzende Adel und die mit ihm verbündete Geistlichkeit, die im Hohenwartklub vereinigt waren, hegten große Besorgnisse über die möglichen Folgen der Wahlreform. Graf Hohenwart ergriff am 24. Oktober das Wort. Auch er war empört über die Überraschung, welche die Regierung den großen Parteien des Hauses angetan hatte. Die untersten Schichten der Bevölkerung seien heute weder konservativ, noch liberal, sie stünden der Politik einfach apathisch gegenüber. In dem Momente aber, wo sie selbst zu Wählern würden, würden die untersten Schichten der ländlichen Bevölkerung sowie alle diejenigen, denen eine mehrere Bildung fehlt, eine leichte Beute der sozialistischen Emissäre werden, die sich heute bereits auf dem Lande herumtreiben. In manchen Landbezirken gebe es zahlreiche Fabriken, so daß hier die angesessene Bauernschaft bei den Wahlen gar nicht den Ausschlag geben, sondern überstimmt werden würde. Dann wendete er sich den Städten zu: „Man meint, wir hätten gar keinen Grund, für die Bürgerschaft der Städte einzutreten, da diese durchaus im liberalen Lager stünde. Allein, meine Herren, die Sinnesrichtung dieser Bürger-

schaft ist doch keine unabänderliche. Mir scheint die Hoffnung eine wohlbegründete zu sein, daß die Überzeugung sich verbreiten werde, daß die Bürgerschaft ihre Interessen nicht besser wahren kann, als indem sie sich den konservativen Prinzipien anschließt." Wie die Gemeindewahlen des Jahres 1905 in Niederösterreich bewiesen haben, hat sich die Hoffnung Hohenwarts erfüllt, die wahlberechtigte Bürgerschaft — diese ist durchaus nicht identisch mit der gesamten Bevölkerung — ist hier zum größeren Teil in das klerikale Lager übergegangen. Hohenwart dürfte diese seine Vorhersagung wohl auf Grund seiner Kenntnis der Fortschritte der christlich-sozialen Partei namentlich in Wien ausgesprochen haben, und es ist anzunehmen, daß er auch über ihr Anraten Stellung gegen die Wahlreform genommen hat, die ja in besonderem Grade auch die Christlich-Sozialen, eine damals zumeist auf die städtischen Wahlbezirke Wiens angewiesene Partei, bedrohte. Auch der Hinweis auf solche ländliche Wahlbezirke, in denen es zahlreiche Fabriken gebe, so daß im Falle einer Ausdehnung des Wahlrechtes die Bauernschaft von den Arbeitern überstimmt werden würde, betrifft in erster Linie christlich-soziale Interessen.

Die christlich-sozialen Redner aus Wien erklärten ihre Befriedigung darüber, daß die Ausdehnung des Wahlrechtes die Liberalen bedrohe, aber sie deuteten auch an, daß sie das Wahlrecht etwas künstlicher, etwas mehr ihren speziellen Herrschaftsinteressen angepaßt sehen möchten.

Der selbständige Klerikale Lienbacher beantragte die Schaffung einer V. Kurie, in der die nach der Taaffeschen Wahlreform neu zum Wahlrechte zugelassenen Wähler stimmen sollten, und zwar sollten diese neuen Wähler, die der Zahl nach die weitaus überwiegende Mehrheit der erwachsenen männlichen Bevölkerung Österreichs bildeten, nicht mehr als dreißig Abgeordnete

wählen dürfen. Lienbacher beklagte in der Rede, die er zur Vertretung seines Gedankens hielt, daß die Regierungsvorlage keine Schonung der bestehenden Besitzverhältnisse bedeute. Sein Vorschlag hatte also den Zweck, den privilegierten alten Parteien ihre Mandate zu erhalten. Immerhin hätten nach seinem Vorschlage die bisher politisch Rechtlosen zumindestens ihre eigenen, von den privilegierten Ständen unabhängigen Vertreter gehabt, deren Volkstribune den alten Parteien unangenehm genug werden konnten.

Eine weitere Verfälschung des öffentlichen Willens schlug aber, außerhalb des Parlamentes, der Abgeordnete Steinwender vor, der da meinte, daß in der neuen Kurie auch die bisher privilegierten Wähler der übrigen Kurien mitwählen dürften, d. h. der Abgeordnete Steinwender hatte die geniale Idee, zu versuchen, in der neuen Kurie da und dort die Proletarier durch die privilegierten Wähler zu erdrücken, während nach der Taaffeschen Wahlreform die neuen Wähler in den meisten Bezirken zweier bisher bevorrechteter Wahlkurien die Mehrheit gewonnen hätten. Aus den Anregungen Lienbachers und Steinwenders ist in der Tat die heutige V. Kurie, die allgemeine Kurie des Reichsrates entstanden.

Wahre Freunde der Taaffeschen Wahlreform waren nur die Jungtschechen, die Ruthenen, die Südslawen, der mährische Tscheche Fanderlik, ferner die niederösterreichischen Abgeordneten Kronawetter und Pernerstorfer. Die bedeutendsten Reden zugunsten der Wahlreform wurden gehalten von dem Südslawen Biankini, dann von Kronawetter und zwei jungtschechischen Abgeordneten.

Biankini schloß seine Rede mit den Worten:

„Ich bin für das allgemeine Wahlrecht unter Berufung auf den hohen Grundsatz der Gleichheit, Freiheit und Demokratie.

Ich bin für das allgemeine Wahlrecht vom hohen religiösen Standpunkt aus, da wir vor Gott alle Söhne eines Vaters und untereinander Brüder sind, die mit demselben Blute erlöst worden sind.

Ich bin für das allgemeine Wahlrecht, weil, wenn alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, sie es in politischer Beziehung auch sein sollen.

Ich bin für das allgemeine Wahlrecht, weil, wenn der Arme auch nicht die Steuer zahlt wie der Reiche, er doch die Blutsteuer viel schwerer aufbringt als der Reiche.

Ich bin für das allgemeine Wahlrecht, weil es nicht wahr ist, daß derjenige, welcher weniger besitzt, deshalb auch die politischen und nationalen Verhältnisse nicht so gut beurteilen kann.

Ich bin für das allgemeine Wahlrecht, weil der Arme dasselbe Interesse am Fortschritt des Vaterlandes hat als der Reiche, ja bisweilen mehr Interesse und Verständnis für öffentliche Angelegenheiten haben kann.

Ich bin für das allgemeine Wahlrecht als eines der besten Mittel dazu, daß das Volk sich durch die Teilnahme am öffentlichen Leben besser entwickle und reifer werde.

Ich bin für das allgemeine Wahlrecht im Namen der Moral, welche keine Falsifikate und keine Heuchelei duldet, welche nicht gestattet, daß man etwas eine öffentliche Meinung nenne, was es nicht ist, daß man denjenigen einen Volksvertreter nenne, der nur einzelne Interessen vertritt."

Biankini hatte außer diesen angeführten allgemeinen Gründen noch besonderen Anlaß, für das allgemeine Wahlrecht einzutreten, und zwar im Namen seiner Stammesgenossen und Stammesverwandten:

„Ich bin für das allgemeine Wahlrecht, nachdem dessen Nichtexistenz besonders dazu beigetragen hat, daß mein Vaterland" —

er meinte das vom kroatischen Volk bewohnte Gebiet — „zerstückelt ist, daß es unter einer fremden Regierung und unter einem Systeme, welche es drücken und in jeder Beziehung vernichten, leidet.

Ich bin für das allgemeine Wahlrecht, da ich die Wahrheit will, weil es den Sieg der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung, der Wahrheit für alle Völker der Monarchie beschleunigen wird.

Ich bin für das allgemeine Wahlrecht, weil es den Sieg der kroatischen Prinzipien und des kroatischen Rechtes beschleunigen und zur Vereinigung und Selbständigkeit meines kroatischen Vaterlandes beitragen wird."

Kronawetter hielt am 24. Oktober eine längere Rede, in der er eine Geschichte der Wahlrechtsbewegung in Österreich seit dem Jahre 1848 gab. Er rief der liberalen Partei zu, daß sie nur die Vertretung der Patrizier in den Städten sei, und daß jede Partei, die wieder Vertretungskörper mit Sonderrechten schaffe, zum ständischen Prinzip zurückkehre. Die vom Wahlrecht ausgeschlossene große Masse der Bevölkerung sei es, auf welcher vor allem die indirekten Steuern ruhen und die mit dem dreijährigen Militärdienste belastet sei. „Das Altertum bewaffnete seine Sklaven nicht und das Mittelalter nicht seine Leibeigenen, nur der freie Mann war waffenpflichtig; heute aber stecken Sie den politisch rechtlosen Mann in den Soldatenrock. Sie erklären sich allein als das staatserhaltende Element; können Sie wirklich den Staat allein erhalten? Kann der Staat mit Ihnen allein wirklich bestehen?" Am 28. November 1893 führte Kronawetter bei Beratung des Landwehrgesetzes aus, daß die 5000 landtäflichen Großgrundbesitzer, welche in Österreich die Wahlkurie des Großgrundbesitzes bilden, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer politischen Rechte, aus sich heraus 24 Prozent der Landwehr, des aktiven Heeres und der Reserve stellen sollten, die wahlberechtigten Städter und die Handels-

kammern weitere 39 Prozent, die Landgemeinden 36 Prozent; es sollten bloß die privilegierten Stände Heeresdienste leisten und die vom Wahlrechte ausgeschlossenen davon verschont bleiben. Gegenüber der Klage, daß die Wahlreform die Zahl der slawischen Mandate vermehren würde, erwiderte Kronawetter am 24. Oktober 1893, daß man bei der Schaffung von Gesetzen allein vom Grundsatze des Rechtes und der Gerechtigkeit, wonach alle Staatsbürger gleich sind, ausgehen müßte; welche Folgen dieser Grundsatz für die einzelnen Nationen habe, sei gleichgiltig. Kronawetter schloß seine Rede mit den Worten:

„Eine Grenze hat Tyrannenmacht.
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last,
Greift er getrosten Mutes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst."

Eine gründliche Kritik des bestehenden Wahlsystems und der völligen Ungleichmäßigkeit, die hinsichtlich des Aufbaues des Wahlrechtes von Kronland zu Kronland herrschte, gab am 23. Oktober der Jungtscheche Slavik. Das Wahlrecht sei weder aufgebaut auf dem Prinzip der Steuerleistung, noch auf dem der Bevölkerungsziffer. Im böhmischen Großgrundbesitze entfalle ein Abgeordneter auf 182.000 fl. Steuerleistung, in den Städten Böhmens auf je 322.000 fl., in den Landgemeinden auf 410.000 fl. Steuerleistung. In der Gruppe der ein Fideikommiß besitzenden Großgrundbesitzer Böhmens wählen 45 Fideikommißbesitzer 5 Abgeordnete. Nun sind aber 36 von diesen 45 Personen bereits Mitglieder des Herrenhauses. Dieselbe Gruppe, die also ohnehin beinahe zur Gänze im Herrenhause vertreten ist, besitze außerdem noch das Recht, 5 Mit-

glieder in das Abgeordnetenhaus zu senden. So werde der § 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, daß niemand Mitglied beider Häuser zugleich sein könne, umgangen. Slavik besprach dann weiter die Ungleichmäßigkeiten, die hinsichtlich des Wahlrechtes der Großgrundbesitzer sowohl in bezug auf die Steuerleistung, als auch hinsichtlich der anderen Erfordernisse der Wahlberechtigung in den einzelnen Ländern bestehen, weiters die ungleichförmige Zusammensetzung des Wahlkörpers der Stadtgemeinden und der ländlichen Gemeinden. Unter letztere waren in Böhmen zwei industrielle Vororte Prags mit 34.536 und 41.180 Einwohnern eingereiht, während den ersteren selbst Ortschaften unter 1000 Einwohnern zugewiesen waren. In der böhmischen Städteklasse befanden sich damals 195 Ortschaften, von denen 111 weniger als 5000, 10 weniger als 2000 Einwohner besitzen, während 204 Ortschaften, welche zwischen 2000 und 5000, 9, welche zwischen 5000 und 10.000 Einwohner zählen, den Landgemeinden zugewiesen waren. Slavik faßte seine sehr eingehenden Ausführungen dahin zusammen, daß in Böhmen

45 Fideikommißbesitzer 5 Abgeordnete,
407 landtäfliche Großgrundbesitzer 18 Abgeordnete,
186 Kammerräte 7 Abgeordnete,
92.841 städtische Wähler 32 Abgeordnete,
263.460 landtäfliche Wähler 30 Abgeordnete wählen,

während ungefähr 1,200.000 großjährige österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes vom Wahlrechte überhaupt ausgeschlossen waren.

Eine interessante Statistik des österreichischen Wahlrechtes gab der mährische Tscheche Fanderlik. Aus derselben war ersichtlich, wie sich das Wahlrecht auf die einzelnen Völker Österreichs verteilte. Es gab im Abgeordnetenhause 200 Deutsche, 57 Tschechen,

58 Polen, 3 Ruthenen, 8 Slowenen, 10 Kroaten und Serben, 14 Italiener und 3 Rumänen. Im Durchschnitte gab es je einen Abgeordneten auf 40.044 Deutsche, 47.761 Italiener, 55.837 Polen, 56.361 Kroaten, 63.599 Rumänen, 90.893 Tschechen, 142.538 Slowenen und 930.889 Ruthenen. Die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Wahlbezirkes betrug 34.226 in Vorarlberg, 148.090 in Galizien.

Die Wahlreformvorlage führte zum Sturze des Ministerpräsidenten Taaffe, der durch 14 Jahre Österreich geleitet hatte. An seine Stelle trat eine Koalition, gebildet aus den Klerikalen, den Polen und den Deutsch-Liberalen des Parlaments; das aus dieser Koalition gebildete Ministerium konnte sich über die Wahlreform nicht einigen, ebensowenig die koalierten Parteien selbst und so wurde denn die Wahlreform zunächst verschleppt. Am 23. November 1893 kündigte der Ministerpräsident des Kabinetts der koalierten Parteien allerdings eine Wahlreform an und im März 1894 stellte das Ministerium des Innern „leitende Gesichtspunkte" für diese zusammen; nach diesen leitenden Grundsätzen sollte eine neue Wählerklasse von 45 Abgeordneten geschaffen werden. Aber ein Dringlichkeitsantrag auf Beschleunigung der Reform wurde am 2. Juni abgelehnt. Durch Straßenkundgebungen suchte am 18. Oktober 1894 die sozialistische Partei ihren Forderungen Nachdruck zu geben, Forderungen, die am nächsten Tag durch einen neuen Dringlichkeitsantrag Pernerstorfers wiederholt wurden. Bei der Erwiderung auf diesen Dringlichkeitsantrag gab Windischgrätz unter anderem die immerhin selbstbewußte Antwort: „Die Regierung bedarf der Argumente von der Straße nicht" und sprach verschiedene Drohungen aus. Der Dringlichkeitsantrag wurde mit 120 gegen 43 Stimmen abgelehnt; zugleich entzog sich die Mehrheit des Hauses einer Kontrolle über ihre Haltung dadurch, daß sie die namentliche Abstimmung

ablehnte. Der Wahlreformausschuß des Hauses hatte am 17. April 1894 beschlossen, sich solange zu vertagen, bis die Regierung selbst dem Hause einen Wahlreformentwurf vorlegen würde. Später wurde aus dem Wahlreformausschuß ein Subkomitee gebildet, das ungefähr um die Zeit, als die liberale Herrschaft in Wien zusammenbrach, mit seiner Arbeit fertig wurde, am 20. Mai 1895. Ein neuerlicher Dringlichkeitsantrag, betreffend die Wahlreform, wurde am 21. Mai 1895 abgelehnt; wie Menger*) am 21. Mai 1895 erklärte, hatte das Subkomitee zunächst einen Referenten bestellt und dieser Referent, der polnische Abgeordnete Rutowski, sollte das Werk der Koalition vor dem Ausschusse vertreten. Am 28. Mai wurde abermals ein Dringlichkeitsantrag zur Betreibung der Wahlreform eingebracht und zu Anfang Juni wurde endlich das Werk Rutowskis und des Subkomitees der Öffentlichkeit bekannt. Das Subkomitee hatte diesen Entwurf in 25 Sitzungen ausgearbeitet. Es sollte eine neue Wählerklasse aus den für den Krankheitsfall versicherten Arbeitern gebildet und mit 13 Mandaten bedacht werden; eine zweite neue Wählerklasse sollte aus allen jenen gebildet werden, welche überhaupt eine direkte Steuer zahlen, ferner aus den Betriebs-, Bezirks- und Gemeindebeamten und diese Wählergruppe sollte 34 Mandate bekommen. Die ganze Arbeit des Subkomitees wurde durch den Sturz des Koalitionsministeriums, das am 19. Juni 1895 enthoben wurde, gegenstandslos.

Die Koalition war infolge des gemeinsamen Gegensatzes der bürgerlichen und aristokratischen Parteien gegen die gefürchtete Wahlreform gebildet worden. Sie wollte nur eine solche Wahl-

*) Der Abgeordnete Dr. Max Menger hatte im Jahre 1867 versucht, Einfluß auf die Arbeiterbewegung in Wien zu nehmen und sie in die Richtung Schulze-Delitzsch zu leiten; als ihm dies mißlang, zog er sich von der sozialen Bewegung gänzlich zurück.

reform bewilligen, die an dem Besitzstande der herrschenden Parteien, namentlich der deutsch-liberalen Partei, möglichst wenig änderte, ja eher noch eine Verstärkung der letzteren bedeutete. Es war nun sehr schwer, eine solche Wahlreform auszustudieren — woher sollte man denn die Wähler für die Deutsch-Liberalen und für den Polenklub nehmen? — und die mitverbündeten Parteien zu einer solchen Reform zu bekehren, daher die anderthalbjährige Verzögerung der Sache, ehe ernster an die Wahlreform geschritten wurde. Als aber die Wiener Gemeindewahlen die mitverbündeten Parteien überzeugten, daß die liberale Partei jeden Boden in der Bevölkerung verloren habe, da entschlossen sich dieselben, lieber zu den Parteiverhältnissen, wie sie unter Taaffe bestanden hatten, zurückzukehren, die ausschließliche Herrschaft der Rechten zu erneuern und die liberale Partei fallen zu lassen.

Etwas rascher als die Koalition ging der am 29. September 1895 zum Ministerpräsidenten ernannte polnische Graf Badeni zu Werke. Derselbe kündigte in seiner Programmrede vom 22. Oktober 1895 an, daß er die Sozialisten bekämpfen werde. Am 10. Dezember teilte er mit, daß der Wahlreformentwurf bereits fertig und gedruckt sei, aber die Regierung werde, um die Budgetdebatte nicht zu verzögern, diese Vorlage erst im Februar einbringen, was am 15. Februar 1896 auch geschah. Badeni hatte Wort gehalten; es war eine Wahlreform, die den besonderen Interessen der Sozialdemokraten wenig günstig war. Es wurde eine neue Kurie mit 72 Mandaten geschaffen, in welcher die bisher vom Wahlrechte ausgeschlossenen erwachsenen Österreicher männlichen Geschlechtes wählen sollten, aber in dieser neuen Kurie sollten auch die bisherigen privilegierten Wähler mitwählen dürfen. In der am 20. Februar beginnenden Debatte zur ersten Lesung dieses Gesetzes meinte Pernerstorfer, daß die Regierung einfach die Taaffesche Wahl-

reform dem Hause hätte neuerdings vorlegen sollen; das Haus wäre bereits genug mürbe gewesen. Der Pole Jendrzejowicz vertrat den egoistischen Standpunkt des polnischen Adels: die Polen wären von der Schädlichkeit eines allgemeinen, unbeschränkten und direkten Wahlrechtes und von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Kuriensystems und der Interessenvertretung nach wie vor überzeugt. Menger suchte die Ungerechtigkeit des österreichischen Wahlsystems damit zu entschuldigen, daß das Wahlgesetz von Bremen noch reaktionärer sei und das System der Interessenvertretung noch weiter entwickelt habe als in Österreich.*) Die Vorlage wurde im Ausschusse gewissen Veränderungen unterzogen und kehrte am 20. April 1896 wieder an das Plenum des Hauses zurück. Im Ausschusse war das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht als Prinzip zur Bildung des gesamten österreichischen Abgeordnetenhauses mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt worden. Der Ausschuß hatte eine Bestimmung der Badenischen Vorlage, nach welcher Personen, die im Gesindeverbande stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgenossenschaft wohnen, das Wahlrecht nicht besitzen sollten, gestrichen. Der nicht sehr ernst gemeinte Wahlreformvorschlag der Jungtschechen, es sollte das allgemeine Wahlrecht eingeführt, aber von den Ausführungsgesetzen der Landtage abhängig gemacht werden — in Wahrheit war es den Jungtschechen, wie ihr späteres Verhalten durch zehn Jahre bewies, gar nicht sonderlich ernst um das allgemeine Wahlrecht zu tun — wurde mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt. Die Jungtschechen hatten nämlich vorgeschlagen, daß den Landtagen die Gesetzgebung über die Feststellung der Wahlbezirke, über die Abfassung der Wählerlisten, über das Reklamationsver-

*) Von den 150 Mitgliedern der Staatsvertretung von Bremen werden 48 von den Kaufleuten, 24 von den Gewerbsleuten gewählt.

fahren und über die Vornahme der Wahl zugewiesen werde; eine solche Art der Gesetzgebung hätte dem Wahlschwindel in manchen Kronländern des Reiches Tür und Tor geöffnet. Aus den Ausschußberatungen sei weiters erwähnt, daß durch eine geänderte Abgrenzung der Wahlbezirke auch den Deutschen Ostböhmens eine parlamentarische Vertretung gesichert wurde. Ein Antrag dagegen, die Deutschen von Stecken bei Iglau dem Budweiser Wahlbezirke der allgemeinen Kurie zuzuweisen, wurde abgelehnt.

In der Beratung des Hauses erwähnte Pernerstorfer, daß ihm im Privatgespräche mitgeteilt wurde, daß die Parteien der Mehrheit des Hauses im Grunde genommen überhaupt keine Wahlreform wollen. Auch die feudalen Großgrundbesitzer Böhmens konnten, wie der tschechisch-magyarische Graf Pálffy erklärte, „gewichtige Bedenken gegenüber der Vorlage nicht unterdrücken". Am 23. April 1896 wurde darüber abgestimmt, ob für die Bildung des gesamten Reichsrates das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht als Grundlage zu nehmen sei. Dafür waren 61, dagegen 173 Stimmen. Ein Versuch, die Zahl der Wiener Mandate der V. Kurie zu vermehren, mißlang; die Zahl von 72 Abgeordneten des allgemeinen Wahlrechtes wurde mit 195 gegen 30 Stimmen angenommen. Am 13. Mai 1896 wurde das Gesetz im Herrenhause beschlossen. Die am 14. Juni 1896 stattgefundene Sanktion der Wahlreform wurde erst am 25. September veröffentlicht. Im Jahre 1897 wurde zum ersten Male auf Grund des neuen Wahlgesetzes gewählt.

Wenn die Neuwahlen des Reichsrates von 1897 und 1901 zumeist nur arbeitsunfähige oder höchstens nur beschränkt arbeitsfähige Sessionen ermöglicht haben, so ist daran wohl zum Teile das österreichische Wahlsystem, aber nicht ausschließlich dieses schuld. Das österreichische Wahlsystem verhindert nicht das Eindringen roher, unwissender Elemente in das Abgeordnetenhaus; ein Teil

der Wählerschaft steht selbst auf einer viel zu tiefen Stufe, als daß sie an der Roheit ihrer Abgeordneten Anstoß nehmen sollte. Im Gegenteile, sie gefällt den Wählern. Indes ist es nicht der teilweisen Einführung des allgemeinen Wahlrechtes zuzuschreiben, daß solche Elemente ihren Weg in das Abgeordnetenhaus fanden. Schon im Parlamente der X., noch mehr in dem der XI. Session sinkt der Ton des Parlamentes, die Unwissenheit wächst, das Schimpfwort kommt häufig in parlamentarischen Gebrauch. Man kann höchstens sagen, daß die Einführung der V. Kurie diese Entwicklung des Parlamentes nicht aufgehalten, ja nicht einmal verzögert habe. Das vollständige Versagen des österreichischen Parlamentarismus von 1897 bis 1901, dann von 1902 bis 1904 ist zunächst das Ergebnis der Politik Badenis, dann aber auch die Folge historischer Verhältnisse, die Folge des nationalen Gegensatzes in Österreich. In früherer Zeit hatte jene Partei, die ihren Willen im Parlamente nicht durchsetzen konnte, es vorgezogen, dasselbe womöglich durch Fernbleiben lahm legen zu wollen. In neuerer Zeit wurde dazu ein viel wirksameres Mittel erfunden: die Obstruktion. Gegen die Möglichkeit der Wiederanwendung dieses Mittels kann keine Parlamentsreform schützen.

Im ganzen ist die Beibehaltung des Kastenwahlsystems in Österreich tief bedauerlich; es ermöglicht, daß Parteien, die sich absolut keiner Volkstümlichkeit erfreuen, einen ansehnlichen, ja einen beherrschenden Einfluß im Parlamente ausüben. Zu diesen Parteien gehört vor allem der ganze Polenklub; ebenso wäre bei Aufhebung des Kastenwahlsystems so ziemlich der ganze Großgrundbesitz durchgefallen, d. h. es wären jene Abgeordneten, die demselben bisher angehörten, zumeist nicht imstande gewesen, ein Volksmandat zu erringen.*)

*) Auch die Deutsche Volkspartei kann nicht zu den volkstümlichen Parteien gezählt werden. Da wo sie einen verläßlicheren Anhang in der

Für die sozialdemokratische Partei brachte die Anwesenheit von Vertretern derselben in den 1897 und 1901 gebildeten Parlamenten wohl einige, aber nicht viel Vorteile mit sich. Die etwas größere Mandatszahl in dem Hause der XII. bis XVI. Session verdankte die Partei im wesentlichen den Zufälligkeiten des indirekten Wahlsystems im nördlichen Böhmen, Zufälligkeiten, die in demselben Gebiete 1901 gegen die Partei den Ausschlag gaben. Bei den Wahlen von 1901 fiel der größte Teil der nordböhmischen Mandate in die Hände der Alldeutschen, dafür aber, und das muß als ein weit größerer Vorteil angesehen werden, gelang es der Partei damals, zwei Abgeordnete in Wien durchzubringen, während der Führer der Partei infolge der in Wien üblichen Wahlkünste in der Stichwahl einer ganz unbedeutenden Persönlichkeit gegenüber unterlag und erst Ende 1905, diesmal infolge des direkten Wahlsystems, aus einem nordböhmischen Wahlbezirk mit überwältigender Mehrheit ins Parlament entsendet wurde. Sehr empfindlich war für die sozialdemokratische Partei der Verlust der zwei Mandate im tschechischen Böhmen, die sie bisher besessen hatte. Für die sozialdemokratische Partei erwies sich die Lähmung des parlamentarischen Lebens, welche den Reichsrat von 1897 bis 1905 befiel und die nur um 1901 bis 1902 eine teilweise Unterbrechung erfuhr, als ein schwerer Nachteil. Es gab kein legislatives Material, an dem die Vertreter der Partei ihr Können hätten erproben können. In der Agitation war die Partei durch die geringe Zahl der Mandate der V. Kurie, die ungeheuerlich großen Wahlbezirke, die ganze Kronländer oder Kreisgerichtssprengel umfaßten, und endlich durch das in den meisten Kronländern bestehende indirekte Wahlsystem ziemlich lahmgelegt.

Bevölkerung hat, ist dies entweder darauf zurückzuführen, daß die Partei dem kleinstädtischen Geiste der Bevölkerung angepaßt ist oder in einzelnen Orten durch beliebte und angesehene Personen vertreten ist.

Die anderen kleineren Fraktionen, die infolge der teilweisen Einführung des allgemeinen Wahlrechtes ihren Weg in das Parlament fanden, haben meines Wissens auch nicht eine einzige Persönlichkeit, die über irgendwelche administrative, juridische oder staatswissenschaftliche Bildung verfügen würde, aufzuweisen. Die politischen Talente zogen sich eben auf die bequemer zu findenden Mandate der oberen Kurien zurück.

Die Schaffung der V. Kurie für den Reichsrat bedeutete übrigens, daß das Privilegium in Österreich für die Bildung der öffentlichen Körperschaften der Selbstverwaltung die Regel und das allgemeine Recht die Ausnahme war. Sie bildete ein Mittel, um durch Schaffung gleichartiger Kurien in den Landtagen und in den Gemeinden das bisherige Privilegiensystem für eine gute Zeit weiter aufrecht zu erhalten. Immerhin ermöglichte die Anhängung solcher allgemeiner Kurien in den Landtagen und Gemeinden es, ganz beachtenswerte Breschen in das bisherige Wahlsystem zu legen. Die 1896 vorgenommene Erweiterung des Reichsratswahlrechtes durch Anfügung einer „allgemeinen Kurie" wurde zum Vorbilde für die Reform des Wahlrechtes zum Landtage in Kärnten, Steiermark und Mähren, weiters für die Gemeindewahlreform in Wien, Niederösterreich, Brünn, Linz und Steyer in Oberösterreich.*) Auch dem böhmischen Landtage hatte 1905 die Regierung eine ähnliche Wahlreform zugedacht.

Daß das Wahlrecht dazu da sei, den Willen der Staatsbürger rein und ungetrübt zum Ausdrucke zu bringen, dieser Gedanke ist den österreichischen politischen Parteien zumeist gänzlich fremd,

---

*) In den übrigen Gemeinden von Oberösterreich besitzen infolge des L.-G. vom 16. Dezember 1903 alle seit einem Jahre ansässigen Zahler einer staatlichen Steuer das Wahlrecht in die Gemeindevertretung, sofern sie österreichische Staatsbürger sind.

außer etwa denen, die sich der Verläßlichkeit ihrer Anhängerschaft, der Anhänglichkeit der breiten Massen bewußt sind. Einer ganzen Reihe von österreichischen Parteien ist das Wahlsystem nur eine Maschinerie, die in irgendwelcher Handhabung ihre Herrschaft begründen soll. Dies gilt insbesondere für die Gewalt des Polenklubs in Galizien. Auch die Wahlreformen für Wien, wie sie die christlich-soziale Partei durchführte, haben nur den Zweck, unbestritten ihren Willen zur Herrschaft zu bringen.

Das erste christlich-soziale Gemeindestatut für Wien, das am 15. und 16. März 1899 im Wiener Gemeinderat verhandelt wurde, war nur dazu bestimmt, einerseits den Wählern eine billige Befriedigung zu gewähren, anderseits als Objekt der Verhandlungen mit der Regierung zu dienen. In diesem Gemeindestatut war das allgemeine Stimmrecht ausgesprochen, aber gebunden an eine mindestens fünfjährige Seßhaftigkeit; es wurden die Wahlkörper aufgehoben und die Wahlpflicht eingeführt. Das neue Gemeindestatut wurde, wie vorauszusehen war, von der Regierung nicht genehmigt, und so arbeitete Weiskirchner, der administrative Organisator und Gehilfe Luegers, das wahre für Wien bestimmte Statut aus. Die Grenzen der drei Wahlkörper wurden den wahltechnischen Bedürfnissen der Christlich-Sozialen angepaßt und das allgemeine Wahlrecht mit der Errichtung eines IV. Wahlkörpers abgespeist, in den alle österreichischen Staatsbürger, die seit fünf Jahren in Wien ansäßig sind, eingereiht werden sollten. Dem IV. Wahlkörper, dem Wahlkörper des Volkes als solchen im Gegensatze zu den Privilegierten, wurde in jedem Gemeindebezirke nur ein einziges Mandat zugestanden.

Das neue Gemeindestatut gelangte im Landtag am 27. Mai 1899 zur Verhandlung; bei der Beratung desselben wurde die

liberale Minderheit insoferne überrumpelt, als die für 10 Uhr vormittags anberaumte Sitzung des Landtages unerwarteterweise ziemlich pünktlich, nämlich schon um 1/4 11 eröffnet wurde. In der Regel begannen nämlich die Landtagssitzungen 1/2 bis 3/4 Stunden nach der ursprünglich anberaumten Zeit. Die Majorität verzichtete, um ihren Vorsprung noch besser auszunutzen, auf die Generaldebatte, so daß die Verhandlung schon bei § 13 angelangt war, als die ersten Liberalen erschienen, ja man kam bis § 22, ehe die gefährlicheren Opponenten erschienen, welche länger zu reden pflegten. Der Abgeordnete Kronawetter hielt bei dieser Gelegenheit eine vortreffliche Rede gegen das Zensuswahlsystem und der Interessenvertretung: „Dem Staate müssen die Interessen des kleinsten Bürgers ebensoviel wert sein, als die der Millionäre; es muß ihm die Existenz jedes Arbeitssklaven ebensoviel wert sein als die Interessen des reichsten Menschen, denn dieser hat ja auch für seine Familie dieselben Gefühle wie jeder andere. Der Staat ist überall der gleiche, jeder Staatsbürger ist der gleiche, darum darf auch eine solche Unterscheidung der Staatsbürger nach Wahlkörpern nicht gemacht werden. Die Einteilung der Wähler in Wahlkörper enthält eine betrügerische Verkürzung des Wahlrechtes der Mehrheit der Wählerschaft. Es kann kein abscheulicheres Wort geben als das Wort ‚Interessenvertretung'. Das Prinzip der privilegierten Vertretung von Sonderinteressen ist ein Unrecht gegenüber der Gesamtbevölkerung, das in den Staat hineingetragen wurde und denselben vergiftet."

Das Weiskirchnersche Gemeindestatut bildete den Gegenstand mehrfacher Verhandlungen zwischen der christlich-sozialen Partei und der Regierung. Das Ministerium Wittek, das zu Ende 1899 und zu Anfang 1900 im Amte war, an dessen Spitze ein alter Parteigänger der Christlich-Sozialen stand — derselbe hatte

schon 1871 den Minister Schäffle in der Bekämpfung der Liberalen unterstützt — unternahm es, die Realisierung dieser Gesetzesvorlage zu erwirken. Die Sanktion wurde in Aussicht gestellt, wenn gewisse Bedingungen erfüllt, die Seßhaftigkeit für die Erlangung des Wahlrechtes in der IV. Kurie auf 1 bis 2 Jahre herabgesetzt, die Wahlpflicht fallen gelassen würde; auch gegen die Massenfabrikation von Bürgern, die alle im II. Wahlkörper berechtigt gewesen wären, erhob die Regierung einige Bedenken. Diese Bedingungen der Regierung imponierten den Christlich-Sozialen wenig. Das seit dem 20. Januar 1900 im Amte befindliche Ministerium Körber stand auf viel zu schwachen Füßen, als daß es hätte versuchen wollen, Widerstand zu leisten. Die Christlich-Sozialen beharrten auf einer wenigstens dreijährigen Seßhaftigkeit und auf der unbeschränkten Ernennung von Bürgern, wodurch die Wählerliste des II. Wahlkörpers natürlich wesentlich beeinflußt werden konnte. Die abgeänderte Wiener Gemeindeordnung wurde im Landtage am 24. Februar 1900 angenommen und im Mai 1900 sanktioniert. Das Ergebnis derselben ist, daß fast die Hälfte der Wiener Bevölkerung im Wiener Gemeinderate so gut wie gar nicht vertreten ist und daß die christlich-soziale Minderheit der Bevölkerung die Stadt so gut wie unbeschränkt regiert.

Die Geheimhaltung der Wählerlisten und des Wahlkatasters erschwert der Opposition die Agitation und die Auffindung der Wähler außerordentlich; die Zahl der Reklamationen erreicht bei jeder Wahlausschreibung eine ungeheure Höhe; die Art und Anlage der Wählerlisten ruft zahllose Beschwerden hervor, während in Preußen, wo ebenfalls die Anlage der Wählerlisten zum Landtage in den Händen der Gemeinden liegt und die Sache durch das Dreiklassenwahlsystem kompliziert ist, nach dem Zeugnisse eines belgischen Fachmannes niemals irgend ein Zweifel gegen die Objektivität

in der Zusammenstellung der Wählerlisten durch die Kommunalbehörden laut wurde.*)

Die Christlich-Sozialen legten da, wo sie sich der Wählerschaft sicherer fühlten, auf eine so lange Seßhaftigkeit weniger Gewicht, wie der zu Beginn des Jahres 1899 veröffentlichte Entwurf einer neuen Landeswahlordnung für Niederösterreich beweist. Sie wollten nämlich dem niederösterreichischen Landtage noch eine allgemeine Kurie anhängen; das gesamte Volk Niederösterreichs sollte, vertreten durch die erwachsenen Bürger männlichen Geschlechtes, in dieser Kurie nach sechsmonatlicher Seßhaftigkeit wahlberechtigt sein. Freilich sollte das Volk von Niederösterreich mit 12 Mandaten abgespeist werden und die Privilegierten sollten ihre 78 Mandate behalten. Diesen Wahlreformentwurf unterzeichnete namens des niederösterreichischen Landesausschusses der Prälat Dr. Scheicher am 3. Februar 1899. Seitdem ruht indes die Angelegenheit.

Mit einer solchen Kurie wurde auch die neue Gemeindeordnung von Niederösterreich versehen. Am 25. und 26. Mai 1899 wurde vom niederösterreichischen Landtage eine Reform des Gemeindewahlrechtes beschlossen, nach welchem in jeder Gemeinde auch eine allgemeine Kurie geschaffen werden sollte, aber dieser IV. Wahlkörper hätte in jeder Gemeinde nur einen einzigen Volkstribun in die Gemeindevertretung entsenden können. Eine Kurie, die mit so dürftigen Rechten ausgestattet werden sollte, bezeichnete der Landtagsabgeordnete Benedikt mit Recht als den Schatten, welchen das Mittelalter den Vagabunden gewährt habe. Es stellte sich indes heraus, daß in den 1606 Gemeinden Niederösterreichs nicht überall ein solcher

*) Eine gute Darstellung des in Österreich und Ungarn geltenden Wahlsystems, sowohl für das Parlament als auch für die Lokalverwaltungen und Länder gibt Oskar Pufferoen „L'électorat politique et administratif en Europe", Paris 1903.

Wahlkörper gebildet werden konnte; in 314 Gemeinden war überhaupt die gesamte erwachsene männliche Bevölkerung auch der direkten Besteuerung unterworfen, in 914 weiteren Gemeinden hätte der vierte Wahlkörper neben den privilegierten nicht mehr als 10 Wähler umfaßt; nur in 348 der niederösterreichischen Gemeinden wären in der IV. Kurie mehr als 10 Wähler hinzugetreten. Die Wahlreform für die niederösterreichischen Gemeinden wurde also nicht sanktioniert. Der Wiener Wahltechniker Weiskirchner wurde mit der Ausarbeitung einer neuen Gemeindewahlordnung für Niederösterreich betraut und die von ihm verfaßte Gemeindewahlordnung wurde zu Ende Oktober 1903 im Wiener Landtage verhandelt und angenommen. Eine IV. Kurie wurde nach derselben nur bei einer bestimmten Anzahl von niederösterreichischen Gemeinden geschaffen, doch sollte dieselbe nur halb so viel Gemeinderäte als jeder der übrigen Wahlkörper wählen dürfen, so daß die Kurie des allgemeinen Stimmrechtes in den Gemeinden durch nicht mehr als ein Siebentel der Zahl aller Gemeinderäte vertreten ist. Diese neue Gemeindeordnung hat in den Jahren 1904 und 1905 der christlich-sozialen Partei dazu verholfen, in vielen niederösterreichischen Gemeinden die letzten Reste der einstigen liberalen Opposition hinwegzufegen.

In Kärnten wurde durch das Gesetz vom 5. September 1902 eine neue Landeswahlordnung eingeführt, durch welche eine allgemeine Wählerklasse geschaffen wurde; das Wahlrecht ist hier an die Voraussetzung einer einjährigen Seßhaftigkeit geknüpft. Der Ausfall der Landtagswahlen in der allgemeinen Kurie war für die Deutschen in Kärnten ein durchwegs günstiger und die nationalen Besorgnisse, die aus Anlaß der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes geäußert wurden, haben sich als unbegründet erwiesen.

In Steiermark wurde durch das Landesgesetz vom 11. April 1904 eine allgemeine Wählerklasse gebildet, die 8 Mitglieder in den Landtag entsenden sollte. Das Wahlrecht wurde in der Steiermark von einer sechsmonatlichen Seßhaftigkeit abhängig gemacht. Die Schaffung dieser Kurie ermöglichte es der gut organisierten steiermärkischen Sozialdemokratie, zwei Vertreter in den Landtag zu bringen, die in der jüngsten Landtagssession die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes als Grundlage für die Bildung des gesamten Landtages gefordert haben.

III. Die Wahlrechtsbewegung von 1905.

Ziemlich plötzlich und unvermittelt ist in Österreich im Sommer 1905 die Wahlreform zu einem auf unverweilte Lösung drängenden Problem geworden; eine der stürmischesten politischen Bewegungen erhob sich, die Österreich seit der Revolution von 1848 erschüttert haben. Der gesamte Aufbau der Monarchie leidet derzeit an fast unheilbar scheinenden Erkrankungen. Nicht bloß die parlamentarische Tätigkeit in Österreich, sondern auch die in Ungarn ist seit mehreren Jahren vollkommen ins Stocken geraten. Die Folge davon war, daß der Fortbestand der 1867 geschaffenen, künstlich von einer Ausgleichsperiode zur anderen fortgesponnenen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn unhaltbar, daß auch der Fortbestand der gemeinsamen Armee und die Ergänzung der Wehrmacht des Reiches bedroht wurde. Die Neuwahlen zu Anfang des Jahres 1905 hatten eine völlige Niederlage des politischen Künstlers herbeigeführt, der in Ungarn die obstruierende Opposition hatte niederwerfen wollen. Die Koalition der Unabhängigkeitspartei, der persönlichen Gefolgschaften Apponyis und Banffys und der katholischen Volkspartei, hatte eine erdrückende Mehrheit im Parlamente erlangt. Während der Wahl hatten die verbündeten Parteien, die untereinander durch nichts als die gemeinsamen politischen Bestrebungen des Magyarentumes zusammengehalten wurden, den ungarischen Sozialisten allerhand schöne Zukunftsbilder vorgegaukelt: sie hatten ihnen da mehr unbestimmt, dort in Form gewisser Zusagen die Erwirkung des allgemeinen Wahlrechtes in Aussicht gestellt; als die Wahlen vorüber waren und die siegreichen Parteien fest im Sattel saßen, wollten sie von

den gegebenen Versprechungen und Verheißungen nichts mehr hören. Die Koalition glaubte, den Kaiser und alle jene, welche an dem Fortbestande der Herrschaft der Dynastie in Ungarn ein Interesse hatten, zu einer bedingungslosen Kapitulation auf Gnade und Ungnade im Sinne ihrer Anschauungen zwingen zu können. Hinter der Koalition stand ja der wunderbare Mechanismus der Komitatsverwaltung, der eine eigentliche staatliche Lokalverwaltung in Ungarn ausschließt, und sie rechnete mit Bestimmtheit darauf, durch Anwendung dieses Mechanismus das Fortfunktionieren der Staatsverwaltung in finanzieller Beziehung und die Heeresergänzung völlig lahmlegen zu können. Außerdem stand der Koalition die Unterstützung der großen einheimischen Tagespresse, der meisten größeren Blätter des Kontinents und der einflußreichsten Blätter Englands zur Seite. Weiters rechnete die Koalition auf den so leicht entflammbaren Chauvinismus der magyarischen Bevölkerung Ungarns, der ja nicht bloß 1848 und 1849, sondern auch in ungezählten Demonstrationen seit 1867 einen entscheidenden Druck auf die Entschließungen über die ungarische Politik geübt hatte. Darauf, daß zumindestens die magyarische Bevölkerung ganz und voll hinter ihr stehen werde, zählte sie unbedingt. Der schließliche Sieg der Koalition über ein anfängliches Widerstreben „Wiens" wurde nicht bloß in Ungarn, sondern auch in Kroatien und in Wien, ebenso im Auslande als eine unzweifelhafte Tatsache eskomptiert.

Die Krone war tatsächlich in die Enge getrieben worden. Es gelang nach monatelangem Suchen kaum, ein Ministerium zu bilden, das die Geschäfte auch nur vorläufig weiterführen wollte. Endlich fügte sich aus militärischer Subordination der alte General Feldzeugmeister Baron Fejervary, ein Ritter des Theresienordens, in den Auftrag seines kaiserlichen Herrn, ein Ministerium zu bilden. Ein Ministerium fand sich. Es waren Leute, von denen man

außerhalb Ungarns bisher kaum etwas gehört hatte und alle Peſter Blätter und die am Peſter Neuigkeitsmarkte beſtinformierten Korreſpondenten beeilten ſich der Welt mitzuteilen, daß dieſes Miniſterium aus ganz unbedeutenden Leuten beſtehe. Jedenfalls ſetzte die Koalition, ſoweit es in ihrer Macht lag, mit der Sperrung der Steuereingänge ein und ſie hielt ſich für ſo mächtig, daß ſie auch über die Forderungen der ungariſchen Sozialdemokraten nach dem allgemeinen Wahlrechte ruhig zur Tagesordnung übergehen zu können glaubte. Da dieſe Leute der Koalition mit ihren politiſchen Forderungen läſtig geworden waren und auch kein genügendes Verſtändnis für die chauviniſtiſchen Beſtrebungen der Koalition zeigten, ſollten ſie dadurch beſtraft werden, daß die Koalition ſich jetzt um ſo ablehnender gegen jede Wahlreform verhielt. Da ereignete ſich etwas unerwartetes: bei einem Empfange einer lokale Beſchwerden vortragenden Arbeiterdeputation durch den Miniſter des Inneren, Kriſtoffy, erklärte ſich derſelbe als ein Anhänger des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes. Die ganze Welt war verblüfft; eine ſolche Sprache hatte man noch von keinem ungariſchen Miniſter je gehört. Die Arbeiterzeitung in Wien betrachtete die Worte des Miniſters Kriſtoffy als puren Humbug: „Da es ausgeſchloſſen iſt, daß die Vertrauensmänner der ungarländiſchen Sozialdemokratie ſich zur Anhörung der Herzensergüſſe des Herrn Kriſtoffy kommandieren ließen, ſo iſt es klar, daß er ſie damit förmlich überfallen hat. Die Sozialdemokraten wiſſen ganz genau, daß die politiſche Macht des gegenwärtigen Miniſteriums gleich Null iſt und es konnte ihnen nicht einfallen, an dieſe Jammerfigur politiſche Forderungen zu ſtellen. Daß die ungariſchen Arbeiter die Geſtändniſſe der ſchönen Miniſterſeele allzu ernſt nehmen ſollten, iſt wahrhaftig nicht zu erwarten; ſie werden ſich auch gewiß nicht von einem Herrn foppen laſſen, dem der bittere Ernſt der Notwen-

digkeit der Wahlreform gerade gut genug ist, um in einer ungemütlichen Situation Stimmung zu machen." Es kam aber heraus, daß Kristoffy sich schon in früherer Zeit als ein Anhänger des allgemeinen Wahlrechtes bekannt habe und daß auch der König von Ungarn sich den Ideen Kristoffys gegenüber nicht ablehnend verhalten habe.

Am 11. August leugnete die Koalition offiziell und rundweg ab, daß sie bei den Neuwahlen ein Versprechen bezüglich des allgemeinen Wahlrechtes gegeben habe. Der Erfolg dieser Erklärung war der denkbar prompteste: die Koalition war nirgends in Ungarn mehr imstande, die Volksmassen in Bewegung zu bringen; nirgends in Ungarn zeigte sich seitens der breiten Massen irgendwelche Neigung, zugunsten der „nationalen" Forderungen zu demonstrieren, ja vielmehr, wenn die Herren von der Koalition es in Budapest oder in anderen ungarischen Industriezentren versuchten, Straßenkundgebungen zu veranstalten, so gab es für sie häufig nur Prügel. Aber noch immer glaubten wenigstens die Wiener Sozialdemokraten, daß in Ungarn für das allgemeine Wahlrecht eher noch von der Koalition etwas zu erwarten sei als von der Krone; in der „Arbeiterzeitung" hieß es am 15. August 1905: „Das demagogische Phrasenspiel, zu dem Herr Kristoffy von Fejervary eigens engagiert zu sein scheint, wird die Arbeiter, die Wien und seine Werkzeuge kennen, nicht aufs Eis führen." Es war notwendig, daß ein Vertrauensmann von Pest heraufkam und die Sache den Wiener Freunden klar machte. Am 17. August schrieb die Arbeiterzeitung bereits: „Die koalierten Parteien kehren sich gegen den teuflischen Gedanken, den Völkern Ungarns ihr politisches Recht zu gewähren, mit fast noch mehr politischer Entrüstung als gegen die verhaßte schwarzgelbe Oberherrschaft." Auch Bebel meinte, die ungarischen Arbeiter sollten das Wahlrecht nehmen, von wo immer sie es bekommen könnten.

Es scheint, daß die Krone sich nicht leicht dazu entschließen konnte, die formelle Zustimmung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage im ungarischen Reichstage zu geben, nach welcher das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht in Ungarn eingeführt werden sollte. Bei der Zusammensetzung des 1905 gewählten Reichstages wäre es ein aussichtsloses Beginnen gewesen, irgend eine Gesetzesvorlage des Ministeriums Fejervary in diesem Parlamente durchbringen zu wollen. Man erfuhr später, daß am 22. August 1905 zu Ischl und am 10. September zu Wien ein Kronrat stattgefunden habe, in welchem die vom Kaiser zu erteilende Vorsanktion zur Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfes im ungarischen Reichstage Gegenstand der Erörterung gebildet hatte, daß an diesen Zusammenkünften in beiden Fällen die Ministerpräsidenten beider Staaten, dann die drei gemeinsamen Minister Österreichs und Ungarns teilgenommen hatten. Man hörte weiters, daß in diesem Kronrate der österreichische Ministerpräsident v. Gautsch gesprächsweise Bedenken über die Rückwirkung geäußert hatte, welche die Einbringung einer solchen Gesetzesvorlage in Ungarn auf Österreich ausüben müßte, daß, wenn das allgemeine Wahlrecht in Ungarn formell von der Regierung dem Parlamente vorgeschlagen werde, auch Österreich nicht zurückbleiben könne, daß dann auch in Österreich eine gewaltige politische Bewegung zur Erlangung des gleichen Wahlrechtes und gegen das in Österreich bestehende System der „Interessen"-Vertretung eintreten werde. Die Koalition verfügte in ihren Budapester Blättern und auch anderwärts über unerreichte Meister des Lügens; sie tischte der gläubigen Leserschaft die Erzählung auf, daß die Einbringung einer Vorlage zugunsten des allgemeinen Wahlrechtes in Ungarn an dem Widerspruch des österreichischen Ministerpräsidenten Gautsch gescheitert sei. Dadurch sollte in der ungarischen Arbeiterschaft jene

Stimmung erweckt werden, in der sie sich zum unbedingten Anschluß an die Koalition bereit erklärten und ihre Massen zur Unterstützung der politischen Forderungen der Koalition mittels Straßenkundgebungen zur Verfügung stellten. Die Mitteilungen der führenden Budapester Blätter hatten in der Tat eine ungeheure Wirkung, aber nicht die von ihr gewünschte. Die ungarische Sozialdemokratie drückte mit einem noch zäheren Nachdruck auf die Koalition zur Durchsetzung ihrer Forderungen; am 15. September veranstaltete sie zu Budapest den größten politischen Massenaufzug, den Pest je gesehen hatte: dem an diesem Tage zusammentretenden ungarischen Reichstage sollte es klar gemacht werden, daß hinter der Forderung nach dem allgemeinen Wahlrechte ungezählte Tausende stehen. Auf der anderen Seite rüstete aber die österreichische Sozialdemokratie zu einem nachdrücklichen Sturmlaufe gegen den Ministerpräsidenten Gautsch, um der ungarischen Sozialdemokratie zu Hilfe zu kommen.

Die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrechte kam mit einem Schlage auch in Österreich auf die Tagesordnung. Als am 26. September 1905 der Reichsrat zusammentrat, fand er drei Dringlichkeitsanträge zugunsten der Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes vor, deren Zahl in den nächsten Tagen auf sieben anwuchs. Zur allgemeinen Überraschung erklärte sich der Ministerpräsident Gautsch, dem am Tage der Wiedereröffnung des Reichsrates ein geradezu ungestüm heftiger Empfang im Hause zuteil wurde, nicht als Gegner des allgemeinen Wahlrechtes: „Die Mitteilungen, die über meine Haltung in dieser Frage in die Öffentlichkeit gedrungen sind, sind in der veröffentlichten Form unrichtig. Ich bin durchaus kein Gegner der Erweiterung des Wahlrechtes auf breitester Grundlage, ich war es in meiner Vergangenheit nicht und bin wiederholt für die Erweiterung des Wahl-

rechtes eingetreten. Einer dem Organismus des Staates sich anschmiegenden Heranziehung neuer Volksschichten zur Beteiligung an der Bildung des Staatswillens kann eine grundsätzliche Berechtigung nicht abgesprochen werden." Aus diesen Worten war aber auch zu ersehen, daß der Ministerpräsident doch gewisse Abweichungen von dem Prinzipe des gleichen und direkten Wahlrechtes in Österreich im Auge behielt.

Am 6. Oktober 1905 wurde über die sieben vorliegenden Dringlichkeitsanträge in der Sache des allgemeinen Wahlrechtes in Österreich abgestimmt; für die Dringlichkeit stimmten 155, dagegen nur 114 Abgeordnete. Nach der Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses reichte das nicht aus, um die dringliche parlamentarische Behandlung der Wahlreformvorlage in technischer Beziehung zu begründen; indes dafür sorgte schon die Bevölkerung; jedenfalls bedeutete das Votum soviel, daß das Abgeordnetenhaus sich in prinzipieller Hinsicht für das allgemeine Wahlrecht als Basis der Bildung der Reichsvertretung ausgesprochen hatte. Es ist interessant, sich die Opposition gegen die dringliche Behandlung der Wahlreformvorlage näher anzusehen. Es waren darunter 52 Großgrundbesitzer, 6 Vertreter von Handelskammern und 56 gewöhnliche Sterbliche. Im ganzen gab es unter denen, die der Erörterung des allgemeinen Wahlrechtes noch einige Zeit aus dem Wege gehen wollten, die 46 Mitglieder des Polenklubs, 18 Deutsch-Klerikale, 28 teils verfassungstreue, teils feudale Großgrundbesitzer, 15 Mitglieder der Deutschen Fortschrittspartei, darunter Demel, Funke, Groß, Marchet, Menger (der um 1867 bis 1868 versucht hatte, in der Wiener Arbeiterbewegung führend aufzutreten), Pergelt, Peschka, Pfaffinger, Siegmund und Urban, weiters 5 Italiener und 2 „Wilde". Die Opposition eines Teiles der Deutschen, namentlich aus den Sudetenländern, ist zu erklären:

eine zweijährige, vorgehende Seßhaftigkeit zur Erlangung des Wahlrechtes und eine ziemlich sonderbare Verteilung des Wahlrechtes auf Stadt und Land gefordert werden sollte. Die Vorlage kam zu Falle, nicht weil sie die bestehenden Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit aufrecht erhielt, sondern weil die Städte das ohnehin gewaltige Übergewicht der Landgemeinden nicht noch weiter anwachsen lassen wollten und auch weil in Deutschtirol eine verbohrte Engherzigkeit gegen die Italiener in Südtirol herrscht. Die vorherrschende deutsch-tirolische Auffassung geht dahin, daß der Herr die Wälsch-Tiroler dazu erschaffen habe, damit sie dauernd von den Deutsch-Tirolern beherrscht würden. Der Gedanke einer Verteilung der Mandate zwischen Nord- und Südtirol nach der Kopfzahl ist für einen Deutsch-Tiroler ein verdammenswerter Greuel. Im böhmischen Landtage zeigten beide bürgerlichen Parteien, die Deutschen wie die Tschechen keinen Ernst in der Betreibung der Wahlreform, während der Großgrundbesitz seine bisherige Stellung nicht aufgeben will. Anderseits wollen gerade die Arbeiter Böhmens sich mit keiner V. Kurie abspeisen lassen. Ursprünglich hieß es, die Regierung wolle dem böhmischen Landtage eine allgemeine Kurie mit 18 Mandaten angliedern, dann wurden aus den 18 36 und in dieser Gestalt wurde eine Regierungsvorlage über die Wahlreform im böhmischen Landtage tatsächlich eingebracht. Ganz und gar feindselig blieb der galizische Landtag gegenüber dem allgemeinen Wahlrechte trotz der nachdrücklichsten Straßendemonstrationen in Lemberg und trotz der energischesten Bemühungen der Ruthenen, eine Wahlrechtsbewegung in Ostgalizien zu erwecken. Die Bemühungen der sogenannten „polnischen Demokraten" hinsichtlich des allgemeinen Wahlrechtes sind nicht sonderlich ernst zu nehmen.

In Wien hatte die sozialdemokratische Partei für die Zeit vom 29. Oktober bis zum 2. November einen Parteitag einberufen,

auf dem so ziemlich alle nationalen Richtungen der österreichischen Sozialdemokratie vertreten waren. Die einzige Aufgabe dieses Parteitages bestand in der Entfachung einer Volksbewegung zugunsten des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes. Dies gelang auch. Bei einer im Anschlusse an diesen Parteitag im Sophiensaale im III. Wiener Gemeindebezirke abgehaltenen Versammlung, an der mehrere Tausende teilnahmen, wurde beschlossen, auf die Ringstraße zu ziehen und da zu demonstrieren. Hier stieß der Zug der Menge bei dem Kunsthistorischen Hofmuseum auf eine größere Abteilung Polizei. Infolge des Übereifers und der Unbesonnenheit eines Kommissärs unternahm hier die Polizei einen Säbelangriff gegen die heranziehende Menge; eine große Anzahl schwerer und leichter Verletzungen waren das Ergebnis dieses Angriffes auf eine waffen- und wehrlose Menge. Es war Blut geflossen; das verlieh aber der Bewegung nunmehr fanatische Kraft und wilden Nachdruck. Die Regierung machte nicht den leisesten Versuch, ein für Sonntag den 5. November vor dem Parlamentsgebäude stattfindendes Massenmeeting zu hindern, ja sie suchte der in der Bevölkerung herrschenden Erregung dadurch die Spitze abzubrechen, daß sie am Abend vorher in der „Wiener Abendpost" vom 4. November erklären ließ, daß die Regierung beabsichtige, die Wahlreform durchzuführen und daß sie einer auf friedlichem Wege stattfindenden Agitation nicht die geringsten Hemmungen, sowohl was Versammlungen, als auch was die Presse anbelange, entgegensetzen werde. Acht Tage später, am 11. November, erklärte Ministerpräsident Gautsch einer bei ihm erschienenen Deputation von Industriellen, daß die Regierung mit Zustimmung des Kaisers eine Vorlage für die Reform des Reichsratswahlrechtes vorbereite. Demonstrationen in der Provinz, das Hervortreten auch politischer Forderungen in der Bewegung der österreichischen Eisen-

bahner, die in erster Linie eine Lohnbewegung war, Kundgebungen einzelner größerer Städte zugunsten des allgemeinen Wahlrechtes, wie der Gemeinde Pola am 7. November, der Gemeinde Graz am 10. November, bewiesen, daß die Erregung in Österreich infolge der Wahlrechtsbewegung tatsächlich eine allgemeine geworden war.

Große Zurüstungen traf die sozialdemokratische Partei für eine große Heerschau ihrer Massen, die in Form eines Aufzuges vor dem Parlamentsgebäude am 28. November, zur Zeit der Reichsratseröffnung, stattfinden sollte. Die Regierung unterließ es, diesen Massenaufzug zu verbieten; sie hätte den Paragraphen des Vereinsgesetzes, der solche Aufzüge untersagt, sobald der Reichsrat tage, nur mit blutiger Gewalt und zahllosen Opfern zur Geltung bringen können. Ein ungeheurer Aufzug wälzte sich durch mehr als 5 Stunden, von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags an dem Parlamentsgebäude vorbei, in größter Ordnung wohl, aber unter Vorantragung zahlloser Aufschriften, in denen sich der Hohn auf das alte zu Grabe sinkende Wahlsystem ausdrückte.

Im Abgeordnetenhause gab an diesem Tage der Ministerpräsident Gautsch nähere Aufschlüsse über die von der Regierung geplante Wahlreform und die Erwägungen, welche die Regierung bestimmt hatten, den öffentlichen Forderungen nachzugeben. Der Ministerpräsident wies darauf hin, daß am 6. Oktober des Jahres im Parlament eigentlich keine Partei offen für die Interessenvertretung eingetreten sei. Hinsichtlich der zu schaffenden Wahlreform erklärte er, daß es nicht möglich sei, den Analphabeten jetzt das Wahlrecht, das sie bereits in der V. Kurie gehabt hatten, zu entziehen, noch dasselbe auf wirtschaftlich selbständige Personen zu beschränken. Dagegen stellte er eine längere Ausdehnung der Seßhaftigkeit — für das Wahlrecht in der V. Kurie hatte bisher eine sechsmonatliche Seßhaftigkeit genügt — als zulässig und den natio-

nalen Interessen in den gemischtsprachlichen Bezirken entsprechend, hin. Das Proportionalwahlsystem lehnte er als unpraktisch ab. Die Vorlage des Gesetzentwurfes über die Wahlreform wurde für den Februar 1906 angekündigt.

Von den Ausführungen des Ministerpräsidenten war insbesondere die Ankündigung einer längeren Seßhaftigkeit als eines Erfordernisses zur Ausübung des Wahlrechtes den Interessen der Christlich-Sozialen in Wien und vielleicht auch bürgerlicher nationaler Minderheiten in gemischtsprachlichen Bezirken entsprechend, dagegen im Widerspruche mit den Interessen der Sozialdemokratie, da eine Reihe von Arbeitszweigen besteht, in denen je nach der Jahreszeit große Arbeiterwanderungen stattfinden. Näheres führte hierüber der neu eingetretene sozialistische Abgeordnete Dr. Viktor Adler in einer Rede aus, die er am 30. November im Abgeordnetenhause hielt. Geradezu feindselig gegenüber der angekündigten Wahlreform blieben ein Teil der Großgrundbesitzer, die Alldeutschen aus Böhmen und der Polenklub. Die Alldeutschen machten eine mehr lärmende, die Polen eine stille und wirksame Opposition. Die Haltung der ersteren war im wesentlichen wohl durch einige vorangegangene Niederlagen bei Wahlen in Nordböhmen bestimmt, bei denen sich gezeigt hatte, daß die vollkommen talentlose Partei Vertrauen und Achtung bei den Wählern vielfach eingebüßt hatte.

In der öffentlichen Diskussion machten sich in der nächsten Zeit noch einige Schwärmer für das Pluralwahlrecht nach dem belgischen Muster breit, das indes bei der tiefen Stufe der Wahlmoral in Österreich zu allen möglichen betrügerischen Kunststücken Gelegenheit geboten hätte. Einzelne Vertreter der deutschbürgerlichen Parteien, so Dr. Vogler aus Wien, traten, wenngleich nicht mit sonderlicher Entschiedenheit, für diese Art des Wahlrechtes ein. Überhaupt ist die Haltung und Unschlüssigkeit eines Teiles der deutschen

Liberalen gegenüber dieser Reform dadurch bestimmt, daß sie von ihr ihren sicheren politischen Tod erwarten. Dr. Vogler führte in einer Versammlung in Wien (im November 1905) aus, daß das Pluralwahlrecht im Interesse des industriellen Bürgertumes gelegen wäre.

Das letzte Wort von größerer Bedeutung in der Wahlrechtsfrage hat der Ministerpräsident Gautsch am 15. Dezember 1905 ausgesprochen, als er neuerlich die Einbringung der Wahlrechtsvorlage für den Februar 1906 ankündigte: „Ich kann, je mehr die Arbeiten für diese Vorlage fortschreiten, sagen, daß die letzten Zweifel über die Durchführbarkeit der Wahlreform bei der Regierung geschwunden sind."

Es sei hier auch erwähnt, daß der Ministerpräsident zugleich mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes als der alleinigen Basis zur Bildung des Abgeordnetenhauses auch eine Reform des Herrenhauses angekündigt hat. Nach den bisher der Öffentlichkeit hierüber zuteil gewordenen Mitteilungen handelt es sich dabei nicht bloß um einen Ersatz für die im Abgeordnetenhause entfallende Kurie des Großgrundbesitzes, sondern auch um die Aufnahme der Bürgermeister der großen Städte und der Vertreter einzelner Kronländer in das Herrenhaus. Es würde sich da um eine Umgestaltung des österreichischen Herrenhauses nach dem Vorbilde des preußischen handeln, eine Umgestaltung, deren Zweck offenbar ist, eine gewisse Belebung der Tätigkeit des Herrenhauses herbeizuführen. Bisher hatte das Herrenhaus in Österreich mehr eine dekorative Stellung; das österreichische Herrenhaus blieb an parlamentarischer Arbeit weit hinter dem französischen Senat, dem englischen Oberhause und dem preußischen Herrenhause zurück und war bisher ein recht lebloser Körper. Wer Gelegenheit hatte, mit Vertretern der Rechtswissenschaften und mit ehemaligen Parla-

mentariern, die in das österreichische Herrenhaus berufen worden waren, zu sprechen, konnte von ihnen nur Äußerungen der Enttäuschung und der Unbefriedigung über dieses Haus und seine Wirksamkeit hören.

Gegenwärtig hält man in Österreich das allgemeine Wahlrecht zumeist für bereits gewiß. Ob aber dasselbe wirklich die notwendige Zweidrittelmehrheit im Abgeordnetenhause finden wird, ist indes abzuwarten. Sollte dies nicht der Fall sein, dann werden nicht Zweifel an der Durchführbarkeit der Reform, sondern lediglich der Fraktionsegoismus als entscheidende Motive anzusehen sein.

Hinsichtlich der Durchführbarkeit der Wahlreform läßt sich heute nur sagen, daß auf das Pluralwahlrecht wird verzichtet werden müssen. Dasselbe ist wieder eine Verfälschung des Wahlrechtes, eine Durchbrechung der demokratischen Grundsätze, ein Privileg für die besitzenden und gebildeten Klassen oder wen man sonst damit ausstatten mag. Anlangend das Proportionalwahlrecht, dessen Zweck es ist, die Alleinherrschaft der Mehrheiten zu beschränken und auch den Minderheiten eine Vertretung zu verschaffen, so hat die Regierung den Standpunkt eingenommen, daß dieses Wahlsystem ein sehr kompliziertes sei und daß in Österreich höchstens zwei Städte vorhanden seien, in denen es versucht werden könnte, nämlich Wien und Prag. Ebenso wird es nicht durchzusetzen sein, daß etwa den westlichen Kronländern des Reiches eine durchschnittlich höhere Zahl von Abgeordneten, d. h. Wahlbezirke mit einer geringeren Einwohnerzahl, werden zugestanden werden können. Eine solche Verkürzung der in Wien grundsätzlich gering geschätzten östlichen Kronländer: Dalmatiens, Galiziens und der Bukowina, hätte dann eine gewisse Berechtigung, wenn mit der 1867 begonnenen Atomisierung der Monarchie fortgefahren werden soll und wenn der Polenklub einer Beschränkung des Stimmrechtes der galizischen Abgeordneten, ähnlich der, welcher die

kroatischen Abgeordneten im ungarischen Reichstage unterworfen sind, zustimmt. Zu einer derartigen Ausscheidung Galiziens werden wiederum die Slawen im Westen Österreichs kaum zu haben sein; sie bedingt weiter eine völlige Preisgabe der Ruthenen und das alles sind Dinge, bei denen auch der bloße Versuch den Urhebern bleibende Nachteile zufügen kann, insbesondere aber der mißlungene Versuch.

Eine Bevorzugung der Industriebezirke über die jeweilige Durchschnittsziffer der Bevölkerung hinaus müßte ebenfalls zurückgewiesen werden. Aber jedenfalls müßte gleich in demselben Gesetze, durch welches das Prinzip des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechtes ausgesprochen wird, auch für jene Bevölkerungsmehrungen und Bevölkerungsminderungen Vorsorge getroffen werden, wie sie eben im Laufe längerer Zeit eintreten, also insbesondere für den in industriellen Gebieten und größeren Städten im Laufe der Zeit zu erwartenden Bevölkerungszuwachs. Ein Mehr als dies hat keine Berechtigung, insbesondere hat keine Berechtigung die Forderung, daß die in einem bestimmten Kronlande gezahlten Steuersummen zu einer Erhöhung oder zu einer Minderung der Mandatszahl führen dürfen. Denn die in Wien z. B. gezahlten Steuersummen sind zu einem großen Teile der Erfolg des geschäftlichen Verkehres der Hauptstadt mit den Provinzen und man kann daraus nicht ableiten, daß die Provinzen von minderer Wichtigkeit wären als die Hauptstadt.

Die einzige durchführbare Wahlreform ist das gleiche Recht für alle, die gleichmäßige Verteilung der Mandate nach der Bevölkerungsziffer auf alle Nationen ohne Unterschied.

Innerhalb der einzelnen Nationen ist wiederum das Prinzip, die Städte für sich zu besonderen Wahlbezirken herauszuheben, zu verwerfen, außer da, wo nationale Verschiedenheit es bedingt. Die

größeren Städte würden an und für sich einen oder mehrere Wahlbezirke oder die Mehrheit innerhalb des betreffenden Wahlbezirkes ausmachen; die kleineren Städte aber sollen mit dem Gau, dem sie angehören und mit dem sie wirtschaftlich zu einem Körper verwachsen sind, auch einen einzigen Wahlbezirk bilden. Es ist nicht einzusehen, daß die Bevölkerung von Krems mit der von Waidhofen an der Thaya mehr Interessen gemeinsam habe als mit der des benachbarten Kremstales oder des Weingebirges gegen den Kampfluß zu. Die unnatürliche Scheidung der Städte von den sie umgebenden Landgemeinden ist zu verwerfen.

Bei Annahme einer Bevölkerung von 61.400 Einwohnern für jeden Wahlbezirk würden auf die heute im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 440 Abgeordnete entfallen.*) In statistischer Beziehung ist anzunehmen, daß bei gleichmäßiger Verteilung der Wahlbezirke auf die einzelnen Nationen und Kronländer sich ergeben werden:

	Abgeordnete		Abgeordnete
deutsche	167	italienische	13
tschechische	94	kroatische	10
polnische	74	rumänische	4
ruthenische	57	serbische	2
slowenische	19		

Auf die einzelnen Kronländer würden bei gleichmäßiger Berücksichtigung nach der Volkszahl entfallen:

	Abgeordnete		Abgeordnete
Galizien	123	Mähren	41
Böhmen	100	Steiermark	23
Niederösterreich . . .	57	Tirol	14

*) Eine übermäßig hohe Zahl von Mandaten für das Abgeordnetenhaus müßte bekämpft werden; eine Überproduktion an politischen Talenten herrscht bei uns nicht.

	Abgeordnete		Abgeordnete
Oberösterreich . . .	13	Istrien	5
Bukowina	12	Görz	4
Schlesien	12	Salzburg	4
Dalmatien	10	Triest	4
Krain	9	Vorarlberg	2
Kärnten	7		

Was die national gemischten Kronländer anbetrifft, so würden unter teilweiser Berücksichtigung der faktischen politischen Verhältnisse neben der Bevölkerungsstatistik entfallen auf:

Galizien	71	Polen,	52 Ruthenen,*)
Böhmen	62	Tschechen,	38 Deutsche,
Mähren	29	Tschechen,	12 Deutsche,
Steiermark . . .	17	Deutsche,	6 Slowenen,
Tirol	9	Deutsche,	5 Italiener,
Schlesien	6	Deutsche,	3 Polen, 3 Tschechen,
Bukowina. . . .	3	Deutsche,	5 Ruthenen, 4 Rumänen,
Dalmatien . . .	8	Kroaten,	2 Serben,
Kärnten	6	Deutsche,	1 Slowene,
Istrien.	2	Italiener,	3 Slawen,
Görz	2	Italiener,	2 Slowenen,
Triest	4	Italiener,	kein Slawe.**)

*) Unter der Voraussetzung, daß mehrfach administrativer Druck bei den Wahlen zugunsten der Polen geübt werden wird.

**) Nach dem, was man über die Vorschläge der Regierung hört, ist eine etwas reichlichere Begünstigung der westlichen Kronländer und eine etwas geringere Berücksichtigung der östlichen Kronländer, weiters eine stärkere Berücksichtigung der Landeshauptstädte zu erwarten. Die Regierung soll, heißt es, annehmen, daß dann die Deutschen keine wesentliche Einbuße an Mandaten erleiden werden. Es würde dadurch eigentlich nichts zugunsten der Deutschen gebessert werden, da dann die mit den Deutschen verbündete ruthenische Nation geschwächt würde.

Es geht nicht an, heute sich in Schätzungen über die voraussichtliche Stärke der einzelnen Parteien zu ergehen, ehe nicht die von der Regierung vorgeschlagene Wahlbezirkseinteilung bekannt ist. Ein bedeutender Zuwachs wird jedenfalls für die Klerikalen, einschließlich der Christlich-Sozialen, zu erwarten sein, während die Deutsch-Fortschrittlichen und die Deutsche Volkspartei erst lernen müßten, unter das Volk zu gehen und die breiten Massen zu gewinnen. Weiters haben die Sozialdemokraten einen sehr bedeutenden Zuwachs zu erwarten und es wird sich für sie wohl auch die Gelegenheit bieten, ihre Partei durch juridisch und nationalökonomisch gebildete Fachleute zu ergänzen, an denen sie bisher im Parlamente etwas arm war. Unter den ohnehin nicht zahlreichen Mitgliedern der Partei ruhte die Vertretung und das Eingreifen in die Debatte bisher nur bei ganz wenigen Personen.

Eine politische Mehrheit, in der die fortschrittlichen Deutschen das leitende Element bilden würden, ist in einem auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes gebildeten österreichischen Parlamente selbst bei einer Koalition mit den Ruthenen, den Italienern und einzelnen fortschrittlichen Vertretern anderer Nationalitäten auf lange Jahre hinaus nicht zu erwarten, außer es würde eine Verständigung mit den Jungtschechen erfolgen. Von den heutigen Jungtschechen aber muß gesagt werden, daß diese an akademisch gebildeten Talenten reiche Partei immer mehr und mehr den Boden in der eigenen Nation verliert.

Die liberalen Slowenen dürften beim allgemeinen Stimmrechte beinahe zur Gänze verschwinden. Also auf die fortschrittlichen Elemente unter den nichtdeutschen Nationalitäten darf ebensowenig gerechnet werden, als auf die unter den Deutschen.

Anderseits ist auch eine geradezu klerikale Mehrheit im neuen Hause nicht zu erwarten. Unter den Deutschen rechnet man wohl zutreffenderweise auf etwa 66 bis 70 Klerikale und Christlich-

Soziale, d. h. ungefähr 15 bis 17 Prozent des neuen Hauses. Von den Nichtdeutschen, die im neuen Hause etwa 57 Prozent aller Abgeordneten betragen würden, ungerechnet etwa 5 Prozent aus nichtdeutschen Bezirken den Sozialisten zufallender Wahlbezirke, dürfte beiläufig die Hälfte, also 28 Prozent aller Abgeordneten des Hauses dem Klerikalismus angehören, so daß 43 bis 45 Prozent aller Mitglieder des Hauses klerikal wären.

Wenn aber auch das neue Haus keine geradezu klerikale Mehrheit besitzen dürfte, so dürfte doch auch keine gegen die Klerikalen gerichtete Politik zustande zu bringen sein. In dieser Beziehung dürfte es also für das Reichsvolksschulgesetz beim alten bleiben; es wird keine grundsätzliche Abänderung desselben im neuen Hause möglich sein, ebenso wird aber auch die Regierung wie bisher im Verwaltungswege den Wünschen der Klerikalen in jenen Kronländern, wo diese die Mehrheit haben, sich anpassen, und nicht gegen diese Stellung nehmen.

Eine gegen die Deutschen gerichtete Mehrheit wäre mit Hilfe der Klerikalen zur Not denkbar; es würden dann die Verhältnisse des „Eisernen Ringes", wie sie von 1879 bis 1891 bestanden haben, wiederkehren. Die Bildung einer solchen Mehrheit ist aber sehr unwahrscheinlich; sicherlich aber wäre die Bildung einer derartigen Majorität nur der Beginn neuer parlamentarischer Kämpfe der heftigsten Art.

Jedenfalls aber wird das neue Haus eine überwiegende agrarische und zünftlerische, sonst aber politisch nicht einheitliche Mehrheit haben. Eine neutrale Regierung, welche von den Parteien nur die Staatsnotwendigkeiten und nichts weiter beansprucht, würde in dem Hause eine ziemlich verläßliche Mehrheit finden.

Ungemein schwierig wird die Lage der Regierung gegenüber den Parteien auch in Zukunft sein. Eine parlamentarische Regierung,

d. h. eine Regierung durch die Parlamentsmehrheit, ist in Österreich dermalen unmöglich, wohl aber empfiehlt es sich sehr, den politischen Talenten der einzelnen Parteien Gelegenheit zu praktischer Mitarbeit an der Staatsverwaltung zu geben. Sowie die Dinge liegen, müßte die österreichische Regierung den Parteien gegenüber in ähnlicher Weise unabhängig bleiben, wie die deutsche Reichsregierung gegenüber den Parteien des deutschen Reichstages. Die Regierung müßte den Parteien gegenüber die politische Moral vertreten und das Schiedsrichteramt zwischen den Nationalitäten, weiters den Schutz der politisch Schwachen gegenüber den Machthabern, so in Galizien, ferner in Wien und Niederösterreich, ruhig und fest auf sich nehmen. Ob sie es tun wird? In den letzten 26 Jahren hat die Regierung dies oft genug unterlassen und den Unannehmlichkeiten eines solchen Schiedsrichteramtes sich an vielen Orten entzogen. Das persönliche Material für eine solche von sittlichen Motiven geleitete Staatsregierung, die im Streite der Parteien an die Zukunft des Staates und an seine innere Genesung glaubt, würde sich ja unter der höheren politischen Staatsbeamtenschaft Österreichs finden lassen, aber ob es gefunden werden wird, ob man gerade die Elemente derselben zur Leitung des Staates berufen wird, die für die Freiheit einerseits, für das Gesetz anderseits eintreten, das ist die Frage, von der die Zukunft des Staates auf lange hinaus abhängen wird.

Das allgemeine Wahlrecht wird die nationalen Gegensätze nicht verschwinden machen, aber es kann bei einer vernünftigen Wahlkreiseinteilung den Nationalitätenstreit lokalisieren und vor allem vom Wahlkampfe, bei welchem er bisher durch die unzweckmäßige Einteilung der Wahlkreise immer wieder aufgeflammt ist, entfernen. Man schaffe national möglichst einheitliche, soweit als möglich geschlossene Bezirke, aber scheue, wo es zweckmäßig

ist, auch Enklaven nicht.*) Sind nicht mehr die Wahlkreise Gegenstand des Kampfes der Nationalitäten um die Macht, so ist ein gutes Stück mehr zur Verständigung der Nationalitäten gewonnen. Auch die Hoffnung ist nicht unberechtigt, daß einige der lautesten Rufer im Streite durch das allgemeine Wahlrecht werden hinweggefegt werden, daß vor allem die proletarische Bevölkerung der Großstädte sich gegen den Nationalitätenkampf aussprechen und sich so als ein staatserhaltendes Element erweisen wird und daß den künftigen Herd des nationalen Chauvinismus nur die Kleinstädte auf dem Lande bilden werden. Der nationale Chauvinismus hat überhaupt nicht so sehr in den breiten Massen, als vielmehr in der akademisch gebildeten Intelligenz seinen Sitz und auch diese hat ebensowenig wie der Großgrundbesitz sich in den 44 Jahren des österreichischen Verfassungslebens als eine besonders wertvolle Staatsstütze erwiesen. Wird diese Intelligenz gezwungen, zu dem Volke hinabzusteigen, von dem sie bisher durch den Wall des Privilegiums getrennt war, so wird sie genötigt sein, den nüchternen Erwägungen der Massen mehr Rechnung zu tragen als bisher; sie wird genötigt sein, an der wirtschaftlichen Verbesserung der Lage des Volkes ernsthaft mitzuarbeiten und wird ebenfalls nicht den Phantomen vergangener und künftiger Staatsgebilde und der verschiedenartigsten Grenzverschiebungen nachhängen können.

Nach einer Richtung wird die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für den Reichsrat nicht das politische Ende aller Dinge bilden: der Kampf um das Wahlrecht wird nicht zu Ende sein, sondern er wird weiter entbrennen um die Selbstverwal-

*) So für die Gottschee in Krain. Der nationale Kataster wäre für die deutschen Städte in Südsteiermark und für Laibach empfehlenswert.

tungskörper, um die Landtage und um die Gemeindevertretungen. Es werden die letzten Schlupfwinkel anderer politischer Ideale als jene, den heutigen Staat zu einem gesunden und lebensfähigen zu machen, zerstört werden müssen, insbesondere die Großgrundbesitzerkurien. Der feudale Großgrundbesitz in Böhmen und der galizische Adel treiben keine österreichische Politik, sondern sie hängen historischen Phantasien der Vergangenheit nach. Der polnische Adel träumt nun einmal von dem polnischen Zukunftsstaat, der böhmische Feudaladel von einem Staate, in welchem ihm eine ähnliche Stellung beschieden wäre wie dem magyarischen Adel heute in Ungarn, und das sind Ziele, die mit einer österreichischen Politik unvereinbar sind. Von egoistischen Motiven geleitet, hat sich in neuester Zeit ein Teil des österreichischen Großgrundbesitzes zu den Gegnern der Zollunion mit Ungarn gesellt; die Zolltrennung würde nämlich eine namhafte Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte in Österreich hervorrufen. So werden um eines persönlichen materiellen Vorteiles von dem Großgrundbesitze die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Gesamtmonarchie preisgegeben und das ist gerade das Gegenteil von dem, was man seinerzeit von der Schaffung der adeligen Großgrundbesitzerkurie in den Landtagen und im Reichsrate erwartet hat.

Wird aber daran geschritten, die Landtage auf der Basis des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes aufzubauen, dann sind die heutigen Kronlandsgrenzen unhaltbar, wenn man nicht will, daß der politische Charakter gewisser Kronländer völlig umgeworfen werde. Das allgemeine Stimmrecht würde in Steiermark ziemlich wahrscheinlich eine knappe klerikal-slowenische Mehrheit ergeben, in Schlesien würden die Sozialisten das Zünglein an der Wage zwischen den Deutschen und den Slawen bilden. Man wird dann daran gehen müssen, die Kronlandsgrenzen den

nationalen Verhältnissen anzupassen. So wäre das slowenische Südsteiermark an Krain anzugliedern, dafür aber könnte die Gottschee ebenso wie Marburg als eine Enklave von der deutschen Steiermark aus verwaltet werden. Die Autonomie Südtirols ist absolut nicht zu umgehen. Auch die Kronländer Görz und Istrien werden zerschnitten werden müssen, wobei die slowenischen Teile von Görz und Istrien ebenfalls an Krain angegliedert werden können. Für Böhmen könnte eine Art mährischer Ausgleich angewendet werden. Die Verhältnisse in Galizien kann man einer späteren Zukunft zur Entscheidung überlassen. Eine Einheit kann dieses ungeheuerliche Kronland auf die Dauer nicht bleiben.

Insbesondere würde man die nationalen Reibungen auf dem Felde des Schulwesens vermindern müssen durch Einführung der nationalen Autonomie im Schulwesen, durch nationale Abgrenzung der Schulverwaltungssprengel und durch Gliederung der Zentralverwaltung des Schulwesens nach Nationalitäten.*) In der Justizverwaltung könnten die Oberlandesgerichtssprengel annähernd nach Sprachgebieten gegliedert werden.

Durch alle diese Mittel würde der nationale Streit immer mehr lokalisiert werden, und es ist nicht abzusehen, warum nicht in Österreich es im Laufe der Zeit zu einer ähnlichen Einschläferung der nationalen Gegensätze, zu einer ähnlichen Belanglosigkeit derselben für das politische Leben kommen soll wie in der Schweiz, Belgien, Canada. Eine leichte Aufgabe ist das nicht, aber schließlich müßte doch ein Kulturstaat das Stadium der Rassenkämpfe über-

*) Weitere Vorschläge über die nationale Autonomie auf dem Felde des Schulwesens siehe in meiner „Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens", Wien 1905, S. 351 bis 353. — Die Forderung, daß jede Nation den wesentlichen Teil ihres Schulaufwandes aus eigenem zu tragen habe, kehrt in Böhmen seit etwa 20 Jahren immer wieder.

winden können. Die Einsicht, daß dazu auch die innere Selbständigkeit der einzelnen Nationen gehöre, hat sich bei einem großen Teile der englischen Liberalen Bahn gebrochen, indem sie das Prinzip des „Homerule" für Irland wenigstens in der Theorie akzeptiert haben.

Jede auf nationale Eroberungen gerichtete Nationalitätenpolitik ist heute bei den so fest gewordenen Verhältnissen Mitteleuropas nur eine Störung des inneren Friedens der Völker. Selbst den mächtigsten Nationen gelingen heute solche Eroberungszüge nicht mehr, auch nicht auf Kosten ungleich schwächerer Nachbarn, wie das Fehlschlagen der den Polen gegenüber angewendeten Entnationalisierungspolitik in Rußland und Preußen beweist. Ebenso ist die gesamte magyarische Nationalitätenpolitik bis zum heutigen Tage ergebnislos geblieben. Die Nationalitätenkämpfe sind eine besondere Eigentümlichkeit aristokratisch regierter Staaten und Gebiete. Im nordöstlichen Deutschland, wo es mehr als 20.000 von der Gemeindeverwaltung losgelöste Gutsgebiete gibt, in Ungarn, in den russischen Ostseeprovinzen, überall da wo die Aristokratie dominiert, ist der nationale Kampf. Die demokratischen Staaten haben ihn nie gekannt.

Eine dauernde Sanierung des inneren politischen Lebens Österreichs ist endlich nicht denkbar ohne eine Regelung des Verhältnisses zu Ungarn. Vom Standpunkte der Interessen der Gesamtmonarchie ist es aber erforderlich, daß in Ungarn an die Stelle des bisher herrschenden aristokratischen Systems die Herrschaft der Demokratie eintrete und daß der ungarische Staat zu einem solchen umgestaltet werde, in welchem die Interessen aller ungarischen Staatsbürger ohne Unterschied der Sprache gleichmäßig vertreten sind. Weiters ist vom Standpunkte des Interesses der Gesamtmonarchie erforderlich, daß die Verwaltung in Kroatien nur kroatischen, nicht aber magyarischen Interessen diene. Auch die

Mehrzahl der Bevölkerung Ungarns wünscht, im Gegensatze zu den zeitungsschreibenden und aristokratischen Elementen dieses Landes, ein friedliches Verhältnis zu Österreich und vor allem die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und politischen Gemeinschaft. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Bevölkerung Ungarns frei ihre Stimme abgeben kann, wenn die wahren Gefühle des Volkes zum Ausdrucke kommen, dieselben eine innigere und kräftigere Gestaltung des Verhältnisses zu Österreich wünschen werden als bisher. Dies liegt vor allem im Interesse des ackerbautreibenden Ungarn, der ungarischen Montanindustrie, die immer mehr und mehr erstarkt, und endlich auch der nichtmagyarischen Völker Ungarns.*) Man zerstöre in Ungarn vor allem die Herrschaft der Magnaten in der Politik und die der privilegierten Höchstbesteuerten in den Komitaten und den Munizipien, schaffe wirkliche Gemeindeautonomie und verschaffe die Herrschaft in den Gemeinden den Erwählten der Bevölkerung. Die beste Lösung der ungarischen Frage wäre, die Güterkomplexe der ungarischen Magnaten zum größten Teile zu billigen Bedingungen zu expropriieren und zur inneren Kolonisierung durch jene Massen von Ungarn zu verwenden, die als „Feldarbeiter" im Alföld sich durchs Leben hungern müssen, und jene, die zu Hunderttausenden das ungastliche ungarische Vaterland verlassen müssen. Die Komitatsherrlichkeit in Ungarn müßte vernichtet werden.

*) Hinsichtlich der ungarischen Nationalitäten stehen fast alle Parteien in Österreich heute noch auf dem Standpunkte, ihre Bestrebungen völlig zu ignorieren, obwohl ein solches Verhalten im Widerspruche mit jeder freiheitlichen Gesinnung steht und die heutige Behandlung der ungarischen Nationalitäten seitens der Magyaren die Verleugnung jeder politischen Moral darstellt. Unser Publikum in Wien interessiert sich für die Irländer, für die Ostseeprovinzen, für Finnland, aber ja nicht für die Freiheitsbestrebungen der ungarischen Nationalitäten gegenüber der magyarischen Staatsverwaltung.

Die Lebenskraft des Gesamtstaates wird heute vielfach gewaltig unterschätzt, insbesondere in den Kreisen der akademisch gebildeten Intelligenz und der nichtdeutschen Aristokratie. Sie ist größer als man denkt; der Handel, die Industrie, die Arbeiterschaft, die kleine und mittlere Landwirtschaft, kurz alle jene, die ihren Unterhalt in dem selbst gewonnenen materiellen Erwerbe finden müssen, teilen diese Unterschätzung nicht. Es ist eine Genesung des inneren politischen Lebens Österreichs möglich, aber diese Genesung ist nur durch eine demokratische Umgestaltung beider Staaten der Monarchie möglich. Der größte Teil des Unheiles, das die Monarchie in den letzten 56 Jahren hat durchkosten müssen, ist auf die Politik der hohen Aristokratie zurückzuführen, deren Endziel überwiegend die Atomisierung der Monarchie war; dem deutschen Adel der Alpenländer und dem deutschen Großgrundbesitze in Böhmen und Mähren kann übrigens dieser Vorwurf nicht gemacht werden, wohl aber der, daß sie viel zu wenig für die Erhaltung des Einheitsstaates in Schranken getreten sind. Das allgemeine Wahlrecht, nationale Autonomie, Änderung der inneren Zustände Ungarns: das sind die drei Mittel zur Genesung der beiden Staaten Österreich und Ungarn. Und eine innere Genesung der beiden Staaten ist notwendig im Interesse des häuslichen Friedens, des wirtschaftlichen und des sozialen Wohlergehens des Volkes.

JN 1991 .S7 C.1
Das allgemeine Wahlrecht in Os
Stanford University Libraries
3 6105 037 514 929

JN1991
S7

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

AUG 11 1979